

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steierm. Landtages am 7. Januar 1873.

Inhalt:

Zuschrift des Justiz-Ministers wegen Theilung des dermaligen Gerichtsprengels Marburg in zwei Bezirksgerichts-Sprengel (Zuweisung derselben an den Gemeinde-Ausschuß).

Petitionen und Zuweisung derselben an die betreffenden Ausschüsse.

Begründung von Anträgen und Zuweisung derselben an den Gemeinde-Ausschuß:

1. des Abgeordneten Seidl und Genossen wegen Revision der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages (Beilage Nr. 84);
2. des Abgeordneten Freiherrn v. Zichow und Genossen wegen Revision der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung in Folge des Reichsgesetzes vom 2. April 1873 (Beilage Nr. 87).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses an den Finanz-Ausschuß, betreffend die Ueberlassung der landeschaftlichen Zwangs-Arbeits-Anstalten an den Staat (Beilage Nr. 89).

Annahme der Anträge:

- I. des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz um Aenderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 (Beilage Nr. 91).
 - II. des Landes-Ausschusses bezüglich der Gesetzentwürfe über:
 - a) die Trennung der Gemeinde Gressenberg (Beilage Nr. 75);
 - b) die Trennung der Gemeinde St. Lorenzen an der Kärntner-Bahn (Beilage Nr. 88);
 - III. des Finanz-Ausschusses bezüglich Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten (Beilage Nr. 63).
- 7 Beilagen: Nr 84, 87, 89, 91, 75, 88, 63.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer v. Miller, und Freiherr v. Hammer-Purgstall.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wenn Niemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhebt, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es ist an den Landes-Ausschuß von Seite des Justiz-Ministeriums eine Zuschrift erlassen worden, folgenden Inhaltes (liest):

„Das Justizministerium beehrt sich, den Bericht des Oberlandesgerichts-Präsidiums Graz wegen Theilung des dermaligen Bezirksgerichts-Sprengels Marburg in zwei Bezirksgerichts-Sprengel an den löblichen Landes-Ausschuß zur gefälligen Veranlassung der Aeußerung des Landtages im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 R.-G.-B. Nr. 59 mit dem Ersuchen zu leiten, das dießfällige Gutachten unter Rückleitung der Communitate gefällig anher bekannt zu geben.

Wien, den 3. Januar 1874.

Glasfer m.p.“

Wenn diese an den Landes-Ausschuß gerichtete Note den gewöhnlichen Weg gehen sollte, das heißt, wenn sie erst Gegenstand einer Berathung im Landes-Ausschusse wäre, und von diesem der Bericht an das h. Haus erstattet würde, so müßte dieser Bericht dann einem Sonder-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden. Bei der Kürze der uns noch übrigen

Sessions-Dauer wäre es dann leicht möglich, daß dieser Gegenstand in dieser Session gar nicht mehr zur Erledigung käme.

Der Landes-Ausschuß hat daher diese Note mir als Präsidenten des h. Landtages abgetreten, und ich bringe sie nun zur Kenntniß des h. Hauses mit dem Antrage, diese Note sogleich in formelle Behandlung zu nehmen, und an einen Ausschuß zu verweisen.

Diesfalls würde ich mir erlauben, den Gemeinde-Ausschuß vorzuschlagen.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich würde mir den Zusatzantrag erlauben, daß der Gemeinde-Ausschuß beauftragt werde, über diese Note binnen 24 Stunden mündlichen Bericht zu erstatten. Nachdem diese Frage schon so vielseitig nicht nur von allen autonomen Körperschaften der Stadt Marburg, sondern auch hier in diesem h. Landtage erörtert wurde, nachdem es sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern nur um eine territoriale Eintheilung handelt, worüber schon die eingehendsten Erhebungen gepflogen worden sind, so glaube ich, daß die Erledigung dieser Frage respective das abzugebende Gutachten keine Schwierigkeit bieten dürfte.

Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, auch darüber abstimmen zu lassen, daß der Gemeinde-Ausschuß binnen 24 Stunden mündlichen Bericht zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Nachdem gegen die dringliche Behandlung des Gegenstandes keine Einwendung erhoben wurde, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, daß die Note Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers an den Gemeinde-Ausschuß mit dem Auftrage, binnen 24 Stunden mündlichen Bericht zu erstatten, gewiesen werde, und ersuche jene Herren, welche demselben beistimmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Aufgelegt wurde:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Gemeinde Oberburg (Beilage Nr. 92).

Der Bericht des Landes-Ausschusses hinsichtlich der in den Voranschlag für das Jahr 1874 einzustellenden Kosten der gegen die Kinderpest nothwendigen Maßregeln (Beilage Nr. 93).

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für die Dienstboten-Ordnung über Antrag des Abg. Baron **Schock** betreffs Abänderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1867 (Beilage Nr. 94).

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Vervoll-

ständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben durch eine Oberrealschule (Beilage Nr. 95).

Der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, bezüglich der Anstellung von Thierärzten und der Revision des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 96).

Es wurden mir mehrere Petitionen überreicht, und zwar:

„Petition der Ortsgemeinde Reichstraße, Bezirk Judenburg, um Aufhebung des Legalisirungszwanges. (Ueberreicht durch Abgeordneten **Bärnfeind**).“

„Petition der Ortsgemeinden Fischening, Reifling, Oberweg und Waltersdorf im Bezirke Judenburg, um Aufhebung des Legalisirungszwanges. (Ueberreicht durch Abgeordneten **Bärnfeind**).“

Ich werde diese beiden Petitionen an den Grundbuchs-Ausschuß verweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Gemeinde-Ausschusses von Eggenberg und der Gemeinden Gösting, Thal, Sigendorf, Rohrbach, Seiersberg und Straßgang, um Erwirkung der Vermehrung der Gensdarmrie auf dem flachen Lande zum Zwecke der Steuerung der Unsicherheit. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. v. **Neupauer**).“

Diese Petition werde ich dem Sicherheits-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Aloisia Frankovitsch, Unterlehrers-Wittwe, um Verleihung eines Gnadengehaltes. (Ueberreicht durch Abgeordneten **Seidl**).“

Diese Petition weise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist der

Antrag des Abgeordneten Seidl und Genossen, wegen Abänderung der Geschäfts-Ordnung des steiermärkischen Landtages.

(Beilage Nr. 84.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Schon in der vorjährigen Session habe ich mir einen Antrag auf Abänderung des § 40 unserer Geschäfts-Ordnung dahin gehend zu stellen erlaubt, daß es ermöglicht werde, an die Beantwortung von Interpellationen eine Debatte zu knüpfen. Mein Antrag fand damals keine Gnade vor dem h. Hause, er wurde keinem Ausschusse zugewiesen.

In der vorigen Session stellte ich denselben Antrag, welcher dem Verfassungs-Ausschusse zur Verathung zugewiesen wurde. Der Verfassungs-Ausschuß hat seinen Bericht erstattet, derselbe wurde auch aufgelegt, konnte

aber wegen des Sessionsschlusses nicht mehr zur Verhandlung kommen.

Heute erlaube ich mir, mit wenigen Worten einen Antrag zu begründen, welcher nicht allein auf die Abänderung des § 40 unserer Geschäfts-Ordnung gerichtet ist, sondern welcher eine Revision derselben bezweckt.

Die Gründe, warum ich meinen frühern Antrag nicht auf Revision der Geschäfts-Ordnung, sondern nur auf Abänderung eines Theiles derselben stellte, liegen einfach darin, weil bis zum Zustandekommen der directen Reichsrathswahlen, besonders als diese Frage in das letzte Stadium getreten war, es sich nicht opportun zeigte, eine Revision der Geschäfts-Ordnung, welche unbedingt eine Aenderung erfordert, ebenso wie umgekehrt eine Aenderung der Landes-Ordnung die Aenderung der Geschäfts-Ordnung nothwendig zur Folge hat, vorzunehmen.

Da nun eine Aenderung der Landes-Ordnung derzeit, ich möchte sagen, eine Nothwendigkeit geworden ist, wurde es mir möglich, einen Antrag auf Revision der Geschäfts-Ordnung zu stellen.

Wenn wir uns unsere Geschäfts-Ordnung betrachten, so drängt sich der Wunsch auf Abänderung derselben fast bei jedem Paragraphen auf. Ich möchte bloß auf den § 11 hinweisen, welcher die verschiedenen Verhandlungsgegenstände aufzählt, — auf den § 12, welcher normirt, wie die Regierungsvorlagen und die Vorlagen des Landes-Ausschusses zu behandeln sind, — auf den § 18, welcher die Einladung von Regierungs-Organen bespricht, — auf den § 22, bezüglich der Oeffentlichkeit der Ausschusssitzungen, — auf den § 23, betreffend die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen, — auf den § 24, hinsichtlich der Protokollführung und insbesondere noch auf den § 25, welcher die Abstimmung normirt.

Unsere Geschäfts-Ordnung ist derzeit in allen diesen Bestimmungen zu elastisch, und die Verhandlungen der bisherigen Sessionen haben gezeigt, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses, wenn immer genau nach der Geschäfts-Ordnung des Hauses vorgegangen wird, in vielen Fällen nicht zum Ausdruck gelangen kann.

Endlich ist für mich der § 40 der wichtigste Punkt, den ich geändert wissen möchte; denn ich halte das Interpellationsrecht für illusorisch, sobald sich der Interpellirende mit der Beantwortung des Interpellirten ohne Weiteres zufrieden stellen muß. Da doch nur dann eine Debatte zulässig sein soll, wenn die Majorität des Hauses dieselbe beschließt, so ist auch durchaus nicht zu befürchten, daß dießfalls unnütze Debatten hervorgerufen werden.

Ein weiterer Mangel in der Geschäftsordnung bezüglich der Interpellationen besteht noch darin, daß der Inter-

pellirte die Antwort in derselben Sitzung geben kann, oder sie für eine der nächsten Sitzungen zusichern darf.

Nicht nur in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, sondern auch in dem Gesetze über die Geschäftsordnung ist dem Interpellirten noch ein dritter Weg vorgezeichnet; er kann nämlich eine Beantwortung motivirt ablehnen. Nun glaube ich, daß auch dieser Punkt einer Erwägung würdig sei; damit will ich aber nicht gesagt haben, daß, weil die Geschäftsordnung ausdrücklich sagt, jede Interpellation muß beantwortet werden, oder es müssen die Gründe der Nicht-Beantwortung bekannt gegeben werden — es wirklich immer so geschieht. Es kommt vor, daß selbst die Minister sich nicht an das Gesetz halten, und ich erinnere hiebei bloß an die vielen Interpellationen, welche im Abgeordnetenhause an Se. Excellenz den Herrn Cultus-Minister in Betreff der confessionellen Vorlagen gerichtet wurden, und wo derselbe weder die Beantwortung dieser Interpellationen zusicherte, sondern sie überhaupt gar nicht beantwortete, ohne dafür die Gründe anzugeben. Die Abänderung dieses Paragraphen ist daher das, was mir vorzugsweise am Herzen liegt.

In formeller Beziehung erlaube ich mir zu beantragen, mein Antrag möge dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Zisch und Genossen, die Abänderung der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung betreffend.

(Beilage Nr. 87.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Freiherr v. **Zisch** (L.-G. Leoben): Die zahlreiche Unterstützung, welche der dem h. Hause vorliegende Antrag gefunden hat, macht eine ausführliche Begründung desselben unnöthig, ich beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen.

Das Gesetz vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 abgeändert worden ist, hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes von der bisher bestandenen Verbindung mit den Landtagen losgelöst, und demselben jene Unabhängigkeit gesichert, welche der Würde einer Reichsvertretung entspricht.

Zunächst erscheint durch dieses Gesetz der § 16 der Landesordnung und der Anhang zur Landesordnung aufgehoben. Im Interesse einer klaren Gesetzgebung

liegt es aber, daß die Bestimmungen, deren Geltung aufhört, auch förmlich aus den betreffenden Gesetzen ausgeschieden werden. Die Aufgabe einer entsprechenden Formulierung, welche hiedurch in dem Gesetze über die Landesordnung zu veranlassen nothwendig geworden ist, muß schon mit Rücksicht auf die Kürze der Sessionsdauer wohl dem Landes-Ausschusse überlassen werden, welcher aber auch aus diesem Anlasse Gelegenheit haben wird, zu erwägen, welche andere Bestimmungen der Landesordnung und vielleicht auch der Landtags-Wahlordnung durch das erwähnte Gesetz über die Reichsvertretung einer Abänderung, einer Ergänzung oder näheren Ausführung bedürfen. Der Landes-Ausschuß wird hierbei Anlaß haben, durch Aufnahme der Nachtragsgesetze zu der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung diese Gesetze neu zu codificiren, es wird hiedurch vielleicht auch Gelegenheit gegeben sein, jene beinahe in jeder Session dieses h. Hauses wiederholt eingebrachten Anträge und eingelaufenen Petitionen auf Abänderung vieler Bestimmungen der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung jetzt zu berücksichtigen.

Dies sind in Kürze die Motive, welche mich zur Einbringung des vorliegenden Antrages veranlaßt haben.

In formeller Beziehung würde ich mir erlauben, zu beantragen, damit nicht ein neuer Ausschuß gewählt werden müßte, es möge mein Antrag ebenfalls dem Ausschusse, der für Gemeinde-Angelegenheiten besteht, zugewiesen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ueberlassung der landschaftlichen Zwangsarbeits-Anstalten an den Staat.

(Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, einen Antrag wegen der formellen Behandlung zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Herman:** Ich stelle den Antrag auf Zuweisung dieses Antrages an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Stadtgemeinde Graz um Aenderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869.

(Beilage Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Portugall** (von der Tribüne; liest den Bericht und die Anträge aus Beilage Nr. 91).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Hemschmidt** (St. Graz): Ich kann mich mit dem letzten Passus des Ausschuß-Antrages nicht ganz einverstanden erklären, weil es dort ganz unbestimmt heißt: „25.000 fl. oder darüber.“ Unter dem Worte „darüber“ kann man auch das sämmtliche Vermögen der Stadt Graz verstehen. Von der Gesetzgebung wurde gewiß nicht ohne Grund der Gemeinde Graz die Beschränkung auferlegt, von dem unbeweglichen Vermögen derselben nur einen Werth bis zu 25.000 fl. ohne Bewilligung des Landtages veräußern zu dürfen. Nach dieser Vorlage soll nun die Bewilligung hiezu an den Landes-Ausschuß übergehen. Allein ich glaube, es dürfte den Wünschen der Gemeinde vollkommen Genüge geleistet werden, wenn man statt dem Worte „darüber“ setzen würde: „bis 50.000 fl.“ Die Gemeinde Graz besitzt nicht viel Realitäten von großem Werthe, denn 100.000 fl. dürften nur drei Gebäude, nämlich das Rathhaus, das Siechenhaus und das Colliseum werth sein; alle übrigen sind vielleicht nur 50.000 fl. werth. Ich glaube, die Gemeinde dürfte nicht in Verlegenheit kommen, wenn statt der Worte „25.000 fl. oder darüber“ die Wote gesetzt würden: „25.000 fl. bis 50.000 fl.“ —

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Punkt a das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung.

Der Punkt a des Ausschuß-Antrages lautet:

„Es werde der vom Gemeinderath Graz „mit der Einlage vom 20. November 1873 „Zahl 421 dem Landes-Ausschusse vorgelegte „Gesegentwurf, womit mehrere Bestimmungen der „Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt „Graz vom 8. December 1869 abgeändert werden „sollen, dermalen abgelehnt.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand über Punkt b zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so ist die Debatte über Punkt b geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Portugall:** Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich des Ausdrucks „von 25.000 fl. oder

darüber“, aus dem Grunde bedient, weil derselbe wörtlich gleichlautend ist mit der in der Gemeinde-Ordnung vom 8. December 1869, Art. 47 lit. h. 4. Absatz enthaltenen Bestimmung, wo es auch heißt: „Die Veräußerung eines Gemeinde-Vermögens oder eines Gemeindegutes im Werthe von 25.000 fl. oder darüber kann jedoch nur mit Genehmigung des Landtages oder über dessen Ermächtigung durch den Landes-Ausschuß stattfinden.“

Der Sonder-Ausschuß glaubte nicht berechtigt zu sein, gegen den Wortlaut derselben einen anderen Antrag zu stellen, er glaubte auch nicht ermächtigt zu sein, dem h. Landtage vorzugreifen, in dessen Competenz es liegt, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, in wie weit dem Gemeinderathe der Stadt Graz die Ermächtigung zur Veräußerung von Gemeindevermögen erteilt werden soll.

In Erwägung dieses Gesichtspunktes halte ich den vom Sonder-Ausschuße gestellten Antrag aufrecht.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Remschmidt zur Unterstützung, und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Nun bringe ich lit. b. des Ausschuß-Antrages, u. z. in der Fassung, wie sie der Abgeordnete Remschmidt beantragt, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Es werde im Sinne des § 47 lit. h Alinea 4 „der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 der Landes-Ausschuß für die Jahre 1874 und 1875, insofern mittlerweile nicht für die Landeshauptstadt Graz eine neue Gemeinde-Ordnung Gesetzeskraft erlangen sollte, ermächtigt, eine vom Gemeinderath der Stadt Graz beschlossene Veräußerung eines Gemeinde-Vermögens oder eines Gemeindegutes im Werthe von 25.000 fl. bis 50.000 fl. die Genehmigung zu erteilen.“

(Dieser Antrag ist angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Greifenberg.**

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (von der Tribüne — liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 75).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird das Gesetz unverändert angenommen.)

Der folgende Gegenstand der Tages-Ordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Trennung der Gemeinde St. Lorenzen an der Körntnerbahn.**

(Beilage Nr. 88.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 88).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird das Gesetz unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses bezüglich Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten.**

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Wenn es sich um einen Antrag handelt, welcher dahin zielt, die Obforge des Landes für eine Lehranstalt aufzugeben, für welche das Land bisher die bedeutendsten Opfer gebracht hat, und deren sich dieselbe in jeder Beziehung als würdig bewährte, so glaube ich, erscheint es gerechtfertigt, einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit dieser Anstalt zu werfen, um so mehr, als dieser Rückblick vielleicht geeignet sein dürfte, die Gegenwart aufzuklären.

Man kann annehmen, daß der erste Grund zur technischen Hochschule in Graz schon, wenn auch in ganz kleinen Umrissen, im Jahre 1812 gelegt wurde, wo bei dem neu errichteten Joanneum die Lehrkanzeln für Mineralogie, Botanik, Chemie und Experimental-Physik errichtet worden sind, und es mag als eine glückliche Vorbedeutung erscheinen, daß unter den ersten erwählten Lehrern dieser Anstalt ein Stern erster Größe — Mohs glänzte.

Die Stände der Steiermark, obschon sehr bevormundet und in ihrem Wirkungskreise sehr beschränkt, haben dennoch ihre volle Aufmerksamkeit dem jungen Institute gewidmet; sie haben nach und nach mehrere Lehrkanzeln errichtet und von der Wichtigkeit der technischen Studien durchdrungen, haben sie endlich auch die Lehranstalt erweitert. Sie erhielt im Jahre 1844 ein eigenes Statut, im Jahre 1845 wurde die Gleich-

stellung ihrer Professoren mit jenen der polytechnischen Institute in Wien und Prag erwirkt, und endlich auch für die Zeugnisse, welche von dieser Anstalt ausgingen, das Recht der Öffentlichkeit erlangt.

So hat diese Anstalt schon in jener Zeit in der durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkung doch vortheilhaft gewirkt, und es hatte dieselbe bereits damals einen sehr ehrenvollen Ruf erlangt, als sie in die jetzige Landesvertretung überging. Der gegenwärtigen Landesvertretung gebührt der Ruhm und das Verdienst, die technische Lehranstalt zuerst in Oesterreich nach dem Muster der berühmten technischen Hochschule in Zürich und Karlsruhe mit dem neuen Systeme der Fachschulen eingerichtet zu haben. Die Verhandlungen, die damals im h. Hause gepflogen wurden, deuten hin, daß schon zu jener Zeit der große Kostenaufwand, welcher durch die neue Einrichtung der Schule hervorgerufen wurde, insbesondere in's Auge gefaßt wurde, daß man schon damals sich die Frage aufwarf, ob das Land berufen sei, eine solche Anstalt zu erhalten, nachdem sie eigentlich im Interesse des Reiches wirke, und ob dieser Kostenaufwand gerechtfertigt sei. Der Landtag hat solchen Andeutungen gegenüber die größten Sympathien für die Lehranstalt an den Tag gelegt; er hat seine Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit des Institutes ausgesprochen und dadurch den Beschluß gerechtfertigt, daß das Land den Kostenaufwand dafür zu tragen habe.

Die hohe Landesvertretung ist in der Ausbildung des Institutes vorwärts geschritten, und hat bereits im Jahre 1866 die Hochschule nach dem neuen Systeme in's Leben geführt, aber auch dann ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit derselben zugewendet, und sie war unablässig bemüht, sie nach dem Geiste der Zeit und im Geiste des Fortschrittes immer mehr und mehr auszubilden, deswegen sind auch in der Folge neue Statuten für die Lehranstalt eingeführt worden, u. z. zuletzt noch in den Jahren 1870 und 1871, durch welche die Hemmnisse, die dem Fortschritte entgegenstanden, behoben werden sollten. Wesentlich wurde im letzten Statut auch das Princip der Lehr- und Lernfreiheit, so weit es bei technischen Hochschulen möglich ist, zur Geltung gebracht. Es ist auf diese Weise der Landesvertretung gelungen, der technischen Hochschule in Graz eine ehrenvolle Stellung nicht nur in Steiermark, sondern auch in der ganzen Monarchie zu erringen. Die Zahl der Hörer an derselben ist immer gewachsen, und der Ruf der Anstalt sowohl im In- als auch im Auslande war ein höchst ehrenvoller, so daß selbst der Minister für Cultus und Unterricht sich zu der Erklärung bewogen fand, daß das Streben der Lehranstalt sich weit über die Grenzen des Vaterlandes erstreckte, und wesentlich dem

Osten und Südosten der Monarchie zu Gute komme. Aber auch in anderer Richtung hat sich die Thätigkeit und Fürsorge der Landesvertretung dem Institute zugewendet. Schon in der ersten Zeit hat sich ein Mangel an passenden Lokalitäten als ein wesentliches Hinderniß des Fortschrittes der Hochschule gezeigt, deswegen ist schon in der ersten Zeit der Auftrag an den Landes-Ausschuß ergangen, einen passenden Platz für die Hochschule zu besorgen und Pläne zur Erbauung eines passenden Gebäudes vorzulegen. Die dießbezüglichen Verhandlungen haben sich durch mehrere Jahre ausgedehnt, und im Jahre 1869 ist endlich vom h. Landtage der Beschluß gefaßt worden, die Neuthor-Realität für die technische Hochschule anzukaufen. Im Jahre 1870 wurde dem h. Landtage ein Betrag für die Pläne zur Erbauung der Hochschule, und ein weiterer Betrag von 40.000 fl. behufs der Demolirung der gekauften Realität vor dem Neuthore votirt.

So stand die Sache noch vor einem Triennium, seither haben sich aber die Verhältnisse geändert. Dem Lande wurde ein zweiter Pflegling übergeben, mit der Aufforderung, diesem seine volle Sorgfalt zuzuwenden, weil von seiner Ausbildung die Zukunft und das Glück des Landes abhängt. Die Landesvertretung glaubte sich diesem Ansinnen nicht entschlagen zu können, sie übernahm diesen Pflegling, die Pflegekosten waren aber hoch und wurden immer größer. Diesem Aufwande sollte nun durch Sparen auf anderen Gebieten begegnet werden, und so wendete sich der Blick auch der Hochschule zu. Es fiel auf, daß die Behandlung bezüglich dieser Schulen von Seite des Staates eine ungleichmäßige sei, daß nämlich, während die Kosten für die Einen vom Lande bestritten wurde, die Kosten für andere Hochschulen vom Reiche getragen werden. Dieß hat nun den h. Landtag bewogen, zuerst im Jahre 1871 in diesem Sinne an den Landes-Ausschuß einen Auftrag zu erlassen. Damals aber ging die Absicht der Landesvertretung noch nicht dahin, an die Regierung unbedingt das Ansinnen zu stellen, daß sie die Schule auf Staatskosten übernehme, damals ging die Absicht nur dahin, eine Gleichstellung zwischen den einzelnen Ländern in der Behandlung der Hochschulen zu erreichen. Das Bemühen des Landtages blieb in dieser Richtung ohne Erfolg.

Mittlerweile sind die Kosten für das zweite Pflegekind wieder größer geworden, daher der h. Landtag sich in der Session vom Jahre 1872 veranlaßt sah, mit dem bestimmten Auftrage an den Landes-Ausschuß zu treten, die Regierung geradezu um die Uebernahme der technischen Hochschule auf Staatskosten aufzufordern. Der Landes-Ausschuß wurde angewiesen, mit der Re-

gierung zu diesem Zwecke in der Richtung in Verhandlung zu treten, daß sie die Hochschule auf Staatskosten übernehme, dagegen würde der Landtag auf sein Gesetzgebungsrecht bezüglich der Hochschule verzichten. Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß nachgekommen, und ist derselbe mit der Regierung in Verhandlungen getreten. Das Resultat dieser Verhandlungen ist in der Note des Herrn Statthalters von Steiermark an den Landes-Ausschuß vom 19. August 1873 niedergelegt. In dieser Note sind die gestellten Bedingungen enthalten, welchen sowohl der Landes-Ausschuß, wie auch der Finanz-Ausschuß seine Zustimmung gibt.

Sie, meine Herren! werden diese Note ihrem vollen Inhalte nach gewürdigt und mit vielem Interesse den Inhalt derselben geprüft haben. Es wird daher nicht nothwendig sein, diese Note zur Verlesung zu bringen. Der wesentliche Inhalt derselben ist von der Art, daß der Finanz-Ausschuß sich zu dem Antrage veranlaßt fand, dem h. Hause die Annahme der Bedingungen, wie sie in der Note ausgedrückt sind, zu empfehlen. Es wird zuerst anerkannt, daß Sr. Majestät der Kaiser mit a. h. Entschliessung vom 12. August 1873 die Uebernahme der Grazer Hochschule auf Staatskosten vom 1. Januar 1874 angefangen unter den nachfolgenden Bedingungen genehmigt, und auch die Einstellung einer Summe von 100.000 fl. in den Staatsvoranschlag pro 1874 bewilligte.

Die Bedingungen sind ungefähr folgende: die Regierung übernimmt die technische Hochschule vom 1. Januar 1874 an mit den drei Fächern, nämlich die Ingenieur-, Maschinen- und chemisch-technische Hochschule.

Gegen diese Bedingung ist nichts einzuwenden. Daß bei der Uebernahme die land- und forstwirtschaftliche Hochschule ausgeschlossen wurde, dürfte kaum ein Hinderniß sein, weil ohnedies dem h. Landtage wiederholt die Andeutung gemacht wurde, daß diese Hochschule sich nicht als nothwendig bewähre und, wenigstens an dieser Anstalt, so wie sie jetzt besteht, nicht fortbestehen kann.

In einem weiteren Abjate heißt es, daß, wenn von Seite der Gesetzgebung oder im administrativen Wege eine wesentliche Abänderung des Systemes der technischen Hochschulen eingeführt werden sollte, die Regierung sich verpflichte, in Graz eine solche Hochschule immer zu erhalten, wie sie eben nach den Bestimmungen der Gesetzgebung oder nach der administrativen Verordnung an die Stelle der technischen Hochschule zu treten hat. Gegen diese Bestimmung ist auch nichts einzuwenden, weil eben gerade dadurch der Fortbestand der technischen Hochschule in ihrer jeweiligen Gestaltung

dem Lande gesichert ist. Daß die Regierung die Gehalte der an der Hochschule angestellten Professoren und den übrigen honorirten Dozenten, Assistenten und Diener vom Solarjahre 1874 an übernimmt, ist eine Bedingung, die nur zum Vortheile des Landes gereicht. Da die land- und forstwirtschaftliche Hochschule von der Regierung nicht übernommen wird, so übernimmt sie auch selbstverständlich nicht die an dieser Hochschule angestellten Professoren, Assistenten und Diener. Ebenso natürlich ist die Nichtübernahme des Professors der Mineralogie, Dr. Michhorn, Seitens der Regierung, wegen seiner ausnahmsweisen Stellung, indem er zugleich Director der landschaftlichen Oberrealschule ist. Ebenso ist selbstverständlich, daß die für die technische Hochschule in den Wildschuh'schen Häusern gemietheten Localitäten und die dießfälligen Miethverträge an den Staat als künftigen Miether übergehen.

Eine wichtige Bestimmung ist die, daß das gesammte Inventar und alle zur Zeit vorhandenen Lehrmittelsammlungen, soweit dieselben zu den obgenannten drei Hochschulen gehören in das Eigenthum des Staates übergehen. Aus dieser Stylisirung geht hervor, daß die kostbaren naturhistorischen Sammlungen am Joanneum darunter nicht begriffen sein können. Da nach den bestehenden Statuten die Sammlungen des Joanneums und jene der technischen Hochschule streng geschieden sind, so können die Sammlungen des Joanneums nicht als Anhang der Hochschulen an die Regierung übergehen. Daß die Regierung die Dotationen für alle übernommenen Lehrkanzeln künftig zu bestreiten hat, ist ebenfalls eine sehr wichtige Bestimmung, da diese sich in den nächsten Jahren ohne Zweifel bedeutend steigern werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich des botanischen Gartens am Joanneum sind schon derzeit in Wirksamkeit, und daß für den Fall der Auflösung desselben normirt wurde, daß die Pflanzen unentgeltlich der Regierung überlassen werden sollen, kann nicht als ein Hinderniß angesehen werden.

Die wichtigste Bestimmung ist aber die, daß das Land Steiermark zu den Kosten des Baues ein für allemal 600.000 fl. beiträgt, wovon 150.000 fl. so gleich beim Beginne des Baues, 200.000 fl., wenn der Bau unter Dach gebracht ist, und die restlichen 250.000 fl. dann zu bezahlen sein werden, wenn das Gebäude vollendet ist. Diese Bestimmung ist allerdings unter den Verhältnissen, in welchen sich das Land Steiermark befindet, eine sehr schwere. Nichtsdestoweniger hat der Finanz-Ausschuß geglaubt, auch auf diese Bedingung eingehen zu sollen, weil auf der anderen Seite die Vortheile, welche dem Lande aus der

Annahme der Bedingungen, wie sie von der Regierung gestellt wurden, zugehen, den obigen Nachtheil doch weit überwiegen. Wenn diese Bestimmungen der Regierung angenommen werden, so geht die technische Hochschule schon vom Januar 1874 an den Staat über, und dieser trägt von diesem Zeitpunkte an die Besoldungs-Auslagen für die Hochschule.

Aus dem Voranschlage, der Ihnen, meine Herren, mitgetheilt ist, können Sie entnehmen, daß der Aufwand für das Joanneum für 1874 mit einem Betrage von mehr als 100.000 fl. eingestellt ist. Unter diesem Betrage ist allerdings dasjenige mitbegriffen, was das Joanneum als Museum angeht. Wenn nun von obigem Betrage abgeschlagen wird die Summe der Gehalte, welche an die Professoren gezahlt werden müssen, die nicht vom Staate übernommen werden, ferner, wenn wir den Betrag abschlagen, welcher bei der technischen Hochschule durch Unterrichtsgeld u. s. w. eingeht, so ergibt sich noch immer eine Last von 65 bis 70.000 fl., welche das Land jährlich für die Hochschule zu bestreiten hätte und von welcher es vom 1. Januar 1874 an befreit werden soll.

Andererseits ist allerdings zu bedenken, daß das Land die Kosten für den Bau übernehmen muß. Diese Kosten betragen 600.000 fl. Es ist aber begreiflich, daß diese Summe nur durch eine Credit-Operation aufgebracht werden kann und muß. Die Amortisation des Kapitals und der Verzinsung desselben erfordert einen jährlichen Aufwand von 40 bis 42.000 fl. Wird nun diese Summe den 65 bis 70.000 fl., welche jedenfalls erspart werden, entgegengesetzt, so ergibt sich für den Moment jedenfalls ein Ersparniß von 23.000 fl. Dabei muß man noch erwägen, daß der Aufwand für den Bau nicht sogleich, sondern erst im Verlaufe mehrerer Jahre zu machen ist, andererseits muß man auch erwägen, daß nach Ablauf der Amortisationszeit, welcher beiläufig in 30 bis 32 Jahren erfolgt, das Land von weiteren Zahlungen in dieser Richtung für immer befreit sein, und daß daher dieses Ersparniß dem Lande in vollem Umfange zu Gute kommen wird.

Nicht unerwähnt darf ich ferner lassen, daß dieser Aufwand, wie er von mir beziffert wurde, nur als Minimum gilt, daß er im Laufe der Zeit gewiß sich nicht unbedeutend erhöhen wird, abgesehen davon, ob nicht noch Anforderungen an das Land treten werden, welche wieder eine neue Organisation und Regulirung der Lehrergehälter zur Folge haben werden.

Die Lehrmittel sind derzeit ebenfalls mit so geringen Beträgen dotirt, daß dieselben für eine technische Hochschule kaum mehr passend und genügend erscheinen, es wird daher in der nächsten Zeit die Nothwendigkeit

eintreten, auch in dieser Beziehung eine Erhöhung zu machen.

Aus diesen Gründen fand sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt, dem h. Hause die Annahme der von der Regierung gestellten Bedingungen, und zwar ihrem vollen Umfange nach ohne Ausnahme anzuempfehlen. Die Bedingungen der Regierung müssen ohne Ausnahme angenommen werden, weil sonst die Verhandlungen mit der Regierung wieder von Neuem angeknüpft werden müßten, ebenso müßte neuerdings die Entschließung Sr. Majestät des Kaisers eingeholt werden, was selbstverständlich mit großem Zeitaufwande verbunden wäre. Es wäre daher möglich, daß Jahre vergehen, bis wir wieder auf dem Standpunkte stehen, auf welchem wir uns jetzt befinden, abgesehen davon, daß sich vielleicht die Regierung nicht mehr herbeilassen dürfte, sich mit neuen Anträgen an die Landesvertretung zu wenden, wenn von Seite des h. Landtages irgend eine wichtige Bestimmung abgelehnt würde.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgende Anträge: (Liest dieselben aus Beilage Nr. 63.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. Rehbauer (St. Graz): Die Frage der technischen Hochschule in Graz ist schon seit längerer Zeit auf der Tagesordnung, und soll endlich heute hier ihre Lösung finden. Ich muß jedoch gestehen, daß die Lösung, wie sie hier beantragt wird, nicht diejenige ist, die ich im Interesse des Landes nach den Grundsätzen des gleichen Rechtes und gleicher Pflichten für Alle für die angemessene halte. Bereits seit Jahren habe ich an anderen Orten wiederholt dargethan, daß in Oesterreich in Bezug auf die Erhaltung der technischen Hochschulen eine große Ungleichheit, ja eine Ungerechtigkeit besteht. Während einzelne Länder ihre technischen Hochschulen mit eigenen Kräften selbstständig erhalten, werden sie in anderen Ländern vom Staate erhalten, und doch müssen jene Länder, welche ihre Hochschulen selbst erhalten, zu den Kosten der Staats-Hochschulen mit beitragen. Die Hochschulen in Wien, Brünn, Lemberg und Krakau werden aus Staatsmitteln allein dotirt, und Steiermark muß hiezu seinen Quotentheil beitragen, und doch muß Steiermark seine technische Hochschule jetzt allein erhalten, ebenso Böhmen. Das ist dem doch gewiß ein ungleiches und unbilliges Verhältniß, daß ein Land für das andere Kosten tragen muß, ohne daß eine Reciprocität stattfindet.

Ich habe mich bereits im Reichsrathe bemüht, diese Ungleichheit und Unbilligkeit zu beseitigen; ich habe wiederholt Anträge gestellt, und es hat der Reichsrath des Abgeordnetenhauses auch schon im Februar 1872 eine

Resolution über meinen Antrag beschlossen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, das Geeignete zu veranlassen, daß mit Rücksicht auf den § 11 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 im verfassungsmäßigen Wege eine den Interessen aller Königreiche und Länder gleichmäßig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für die technischen Hochschulen erfolgen soll.

Ich hatte gehofft, daß die Regierung hierin Anlaß finden werde, in dieser Beziehung das Geeignete zu veranlassen. In dieser Beziehung gibt es mehrere Wege, die bestehende Ungleichheit zu beseitigen, entweder erhalten die Länder, welche die Kosten für die technischen Hochschulen selbst bestreiten, eine entsprechende Dotation aus Reichsmitteln, wodurch die Gleichmäßigkeit hergestellt wird, oder es übernehmen sämtliche Länder ihre Hochschulen auf eigene Kosten, oder endlich übernimmt das Reich sämtliche Kosten für die Hochschulen.

Von allen diesen Mitteln ist keines vollständig zur Ausführung gelangt, und jetzt erst ist es noch nach längeren Verhandlungen dahin gekommen, daß die Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf das Reich geschehen soll. Die Bedingungen aber, unter welchen diese Uebernahme stattfinden soll, sind solche, daß ich sie weder mit den Grundsätzen der Billigkeit, noch mit den Interessen des Landes für vereinbar halte.

Unsere technische Hochschule ist nicht das Werk einer augenblicklichen Schöpfung. Wie bereits der Herr Berichterstatter auseinandersetzt, ist sie nach und nach aus kleinen Anfängen entstanden; zuerst durch die großmüthige Schenkung des in Steiermark unvergeßlichen Erzherzogs Johann, vermöge welcher derselbe sein Museum dem Lande mit der ausdrücklichen Bedingung zum Geschenke machte, die geistige Bildung in Steiermark zu fördern, den Fleiß und die Industrie zu heben.

Unter dieser Bedingung übernahmen die Stände Steiermarks diese Schenkung, kauften zu diesem Zwecke aus Landesmitteln ein eigenes Gebäude, das heutige Joanneum, und legten hiemit den Grund zur nachmaligen technischen Hochschule. Die Joanneum-Anstalt zeigte sich für das Land sehr vortheilhaft und von großem Einflusse, und so hat man nach und nach, dem Bedürfnisse Rechnung tragend, diese Anstalt vergrößert, wozu das Land selbst immer die Kosten getragen hat.

Durch die vortheilhafte Wirkung dieser Anstalt auf die Bildung der Jugend veranlaßt, ist man nicht sehr sparsam zu Werke gegangen, was ich jedoch mit Freude begrüße. Man hat die Anstalt nach Möglichkeit erweitert; der Staat hat eben in dieser Richtung nichts gethan, was auch im damaligen Regierungssysteme

begründet war. In vormärzlicher Zeit war es dem Staate nicht sehr um intelligente selbstständige Bürger, sondern nur um folgsame Unterthanen zu thun. Der Staat hat daher in dieser Beziehung für den Unterricht sehr wenig gethan.

In der nachfolgenden Reactionsperiode vom Jahre 1850—1860 brauchte der Staat das Geld viel zu sehr für Kasernen und Festungsbauten, als daß für den Unterricht viel übrig geblieben wäre. Da ist es denn gekommen, daß man in das Unterrichts-Budget im Reichsrathe nach dem Eintritte der constitutionellen Epoche, mit Ausschluß der Königreiche Lombardie und Venedig, nur beiläufig zwei Millionen einstellte, während beispielsweise das Gestrütswesen nahezu drei Millionen gekostet hat. Allerdings sind in neuerer Zeit, und zwar wesentlich durch die Mitwirkung der Reichsvertretung dem Unterrichtswesen mit Rücksicht auf die gesteigerten Bedürfnisse bedeutende Summen zugewiesen, so daß jetzt das Staats-Erforderniß für das Cultus- und Unterrichts-Ministerium auf 7 Millionen Ordinarium und 2 Millionen Extra-Ordinarium gestiegen ist.

Weil eben das Reich für das Unterrichtswesen in der früheren Periode nichts oder wenig gethan hat, das Bedürfniß aber fort und fort sich als unabweisbar herausstellte, hat Steiermark nach Kräften das Seinige gethan, und endlich im Jahre 1863 respective 1864 die frühere einfache technische Lehranstalt in eine förmliche Hochschule umgestaltet. Das Land hat dieß in Anerkennung der dringenden Bedürfnisse und der außerordentlich wohlthätigen Wirkung dieser Lehranstalt gethan, und auch vorzüglich deswegen, weil die damaligen finanziellen Kräfte des Landes hiezu zu Gebote standen. Das Land wurde damals nicht so sehr in Anspruch genommen, wie jetzt. Der Voranschlag für das Jahr 1863 weist um mehr als eine halbe Million Ausgaben weniger nach, als jetzt. In Folge der Umgestaltung unserer Verfassung sind viele Agenden des Staates auf das Land übertragen worden, daher auch die Kosten derselben vom Lande bestritten werden müssen. Steiermark hatte im Jahre 1863 für die Volksschulen beinahe nichts zu leisten, jetzt beträgt die Leistung hiefür gegen 700.000 fl., es sind daher die jetzigen finanziellen Verhältnisse des Landes ganz andere als vor 10 Jahren. Wenn das Land daher im Jahre 1863 beschlossen hat, das Joanneum in eine technische Hochschule umzuwandeln, hat es einerseits dringenden Bedürfnissen entsprochen, und anderseits waren auch die Mittel hiefür vorhanden.

Ganz anders sind aber die Verhältnisse jetzt; die Auslagen sind so enorm gestiegen, daß das Land Steiermark jetzt schon ein Erforderniß von 2.800.000 fl. hat. Aber darum allein handelt es sich jetzt nicht. Die ge-

steigerten Bedürfnisse und die fortwährenden Anforderungen auf allen Gebieten der Wissenschaft machen es nothwendig, die Hochschule fort und fort zu vergrößern, und anderweitige große Forderungen treten heran. Bei der Ausdehnung der Hochschule ist auch die Herstellung eines neuen Gebäudes absolut nothwendig. Die Hochschule von Graz kann nicht mehr existiren, und muß zu Grunde gehen, wenn nicht entsprechende Lokale geschaffen werden. Die Lokalitäten für den Unterricht sind jetzt so beschränkt, daß viele Studirende gar nicht im Stande sind, den Vorlesungen beizuwohnen, weil keine Lokalitäten hiefür vorhanden sind. Dazu kommt noch, daß die Lehrsäle in mehreren Häusern zerstreut sind. Darunter muß jedenfalls der Unterricht leiden, und kann keinen Aufschwung nehmen. Die Herstellung eines neuen Gebäudes ist daher eine absolute Nothwendigkeit, eine Lebensbedingung für den Fortbestand der Hochschule.

Nun soll das Land auch die Kosten dafür wieder übernehmen, die nahezu eine Million in Anspruch genommen werden, wenn der Zweck vollständig erreicht werden soll. Unter gewissen Umständen wird sich vielleicht das Land auch zu den herbeilassen können, und müssen, wenn nichts Anderes übrig bleibt, als die Alternative: entweder die Hochschule aufzugeben, oder dieses große Opfer zu bringen.

Ich glaube aber, es sind hier noch andere Umstände zu berücksichtigen. Wir sehen, daß jetzt auch in andern Ländern das Bedürfnis zum Baue neuer Hochschulen besteht, — wir sehen insbesondere, daß Lemberg ein neues Hochschulgebäude erhält, da die Regierung die Nothwendigkeit hiezu anerkannte, und wir finden heuer schon im Reichs-Budget bereits die Summe von 300.000 fl. für den Bau der technischen Hochschule in Lemberg eingestellt. Zu diesem Erfordernisse muß auch Steiermark seinen Beitrag leisten; nun benötigt aber Steiermark auch eines Hochschulgebäudes. Für dieses leistet aber außer dem Lande kein Mensch einen Beitrag. Nach welchen Grundsätzen der Gerechtigkeit soll nun das Land, soll nun Steiermark verhalten sein, den Neubau einer Hochschule allein zu bestreiten, während das Land für Galizien auch mitzahlen muß? Man sagt uns: ja, in Lemberg ist die technische Hochschule Reichsanstalt, sie muß daher, so weit das Erfordernis es verlangt, vom ganzen Reiche erhalten werden, wenn daher ein neues Gebäude nothwendig ist, muß das Reich dazu zahlen.

Ich bin nun der Anschauung, daß Hochschulen überhaupt Gegenstand des Reichs-Budget sind. Die Wirkung derselben erstreckt sich nicht auf ein Land allein, sondern sie erstreckt sich auf alle Länder, sie sind daher im

Interesse der Gesamtheit gelegen, und der Staat ist verpflichtet, diesem Interesse gerecht zu werden. Der Umstand, daß Steiermark bisher die Verpflichtung des Staates auf seine Schultern genommen, — daß Steiermark die Hochschule auf eigene Kosten erhalten hat, kann doch kein zwingender Grund für Steiermark sein, sich immer mehr und mehr in Lasten zu stürzen, welche zu tragen es nicht mehr im Stande ist. Weil das Land Galizien für die Hochschule bisher nichts geleistet hat, muß der Staat dort eine neue technische Hochschule bauen, weil die Steiermark bisher den Staat aller Lasten bezüglich des technischen höheren Unterrichtes gänzlich enthoben, und sie selbst und allein getragen hat, soll sie nun vom Staate auch zum Baue der Hochschule nichts bekommen! So steht die Sache.

Ich glaube nun, daß die Frage so lauten soll: Ist die Hochschule ein Landesinstitut, oder ist sie ein Institut für das ganze Reich? Ich glaube nun, das Letztere ohne Zweifel nachweisen zu können. Nach dem bisherigen Ausweise sind die Steiermärker an der technischen Hochschule in Graz nur ein Drittel aller Hörer, und mehr als zwei Drittel gehören anderen Ländern an; über 60 sind Ungarn, und Krain, Kärnten, Istrien, Görz, Tirol, selbst Wien schickt sehr viele Studirende hieher, so daß mehr als 210 Hörer Angehörige anderer Länder sind, als der Steiermark. Die technische Hochschule in Graz ist daher ein für das ganze Reich wesentlichen Einfluß nehmendes Institut. Dieß hat auch die k. Regierung bereits anerkannt, indem Se. Excellenz, der Minister für Cultus und Unterricht, in der Note vom 24. März 1873 ausdrücklich sagte, daß die technische Hochschule in Graz weit über die Grenzen einer Landesanstalt hinausgreift, indem der ganze Süden und Südosten der Monarchie bezüglich des technischen Unterrichtes auf diese Hochschule angewiesen ist. Hiermit ist doch wohl von der Regierung selbst bereits anerkannt, daß die ursprünglich nur als Landesanstalt bestandene technische Hochschule in Graz sich nun zu einer Reichsanstalt entwickelt hat, welche ein dringendes Bedürfnis für alle südlichen und südöstlichen Länder der Monarchie geworden ist. Wenn das nun der Fall ist, daß alle südlichen und südöstlichen Länder der Monarchie nach dem natürlichen Lauf der Dinge angewiesen sind, hier ihren technischen Unterricht zu erhalten, wenn dieses Institut eine so wichtige Reichsangelegenheit ist, glaube ich, ist es eine nothwendige Konsequenz, daß das Reich eintreten muß, um diesem Bedürfnisse gerecht zu werden, die Kosten dafür zu bezahlen. Die Steiermark müßte sonst für alle anderen Länder nicht bloß für seine eigenen Landesfinder, son-

bern auch für alle anderen Landesfinder aus seinem Landesfädel eine Anstalt erhalten.

Ich glaube, das dürfte denn doch wohl eine klare Sache sein, daß die Hochschulen überhaupt Reichssache sind; das ist auch bisher anerkannt worden, und wird anerkannt werden. Die weitergehende Frage, ob nicht auch der Realunterricht an Mittelschulen Aufgabe des Staates wäre, wurde in der Note vom Jahre 1864 vom Staatsministerium verneint, und es wurde erklärt, daß Mittelschulen, insbesondere realistische Mittelschulen, ihres localen Interesses wegen an das Land gewiesen, woraus e contrario hervorgeht, daß Anstalten, welche in ihrer Wirkung das ganze Reich umfassen, auch Gegenstand der Reichskosten sein müssen.

Nachdem nun evident erscheint, daß die technische Hochschule in Graz nicht ein auf das Land beschränktes Institut, sondern eine Anstalt ist, welche im Interesse des ganzen Reiches, oder wenigstens eines großen Theiles desselben wirkt, folgt mit Consequenz, daß der Staat berufen ist, daß es für ihn eine Pflicht ist, die Kosten dieser Anstalt zu übernehmen, und daß man dem Lande nicht zumuthen könne, eine Entschädigung dafür zu zahlen, daß der Staat nun eine Verpflichtung endlich übernimmt, die er längst hätte übernehmen sollen. Man könnte, wenn man sehr weit gehen wollte, sogar behaupten, wenn von einer Entschädigung die Rede sein könnte, daß das Land von Seite des Staates eine Entschädigung dafür ansprechen könnte, daß das Land seit Jahren Kosten getragen hat, die eigentlich das Reich hätte tragen sollen, nicht aber das Land jetzt dafür etwas zahlen soll, daß der Staat eine Verpflichtung übernimmt, die ihm längst obgelegen war.

Ich würde, nach dieser strengen Consequenz vorgehend, einfach den Antrag stellen müssen, daß der Staat die technische Hochschule simple et pur übernehmen soll, und dem Lande in keiner Weise eine Entschädigung aufgebürdet werden soll. Allein das Land hat eben nicht die Mittel in der Hand, den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, es fehlt ihm natürlich die executive Gewalt hierzu, und das Land steht daher vor der traurigen Alternative, eine Schöpfung, die es mit so großen Kosten in's Leben gerufen hat, und die weiter zu erhalten, dem Lande nicht mehr möglich ist, entweder aufzulassen oder selbst mit Ueberbürdung aller seiner Kräfte noch weiter zu erhalten. Das scheint mir die Alternative zu sein. In dieser Alternative heißt es nun, eines der beiden Uebel wählen. Mir steht der Unterrichtszweck und die Bildung so hoch, daß sie mir um gar keinen Preis zu theuer sind, und wenn kein anderes Mittel existirt, und das Land noch so bedeutende Opfer bringen muß, würde ich mich

selbst zu diesen in letzter Linie herbeilassen, weil es ein noch größeres Uebel wäre, die technische Hochschule ganz aufzulassen. Allein ich kann mir nicht denken, daß man in Regierungskreisen, und insbesondere in den Kreisen der Reichsvertretung nicht die Einsicht haben soll und haben wird, daß es die Pflicht des Staates ist, hier einzutreten, und daß es eine Unbilligkeit ist, ein Land so zu belasten, wie man es durch die heute vorliegenden Anträge des Finanz-Ausschusses thun will.

Außer Steiermark ist noch das einzige Land Böhmen in der gleichen Lage wie wir, dort werden noch die Hochschulen auf Landeskosten erhalten, allein die Opfer, die Böhmen in dieser Beziehung bringt, sind bei Weitem nicht so empfindlich für das Land wie bei uns, und daher nicht in eine Parallele zu stellen mit denen der Steiermark. Böhmen mit seinen 5,000.000 Einwohnern kann leichter diese Kosten tragen, sie fallen auf den Einzelnen bei Weitem nicht so schwer, als im kleinen Lande Steiermark. Dazu kommt noch, daß in Böhmen sogar die Mittelschulen, namentlich die Realschulen in Prag auf Staatskosten erhalten werden, während in Steiermark bis auf die neueste Zeit noch keine Realschule auf Staatskosten bestand, sondern das Land sich seine Realschulen selbst gründete und erhielt. Auch in Niederösterreich, Mähren und Galizien finden Sie Realschulen auf Staatskosten erhalten, und auch in dieser Beziehung kann man sagen, daß die Steiermark das am schwersten belastete Land ist, welches auf eigene Kosten am meisten für den Unterricht thut.

Es wurde bereits — und ich habe das Meinige dazu beigetragen — im verflossenen Jahre vom Reichsrathe anerkannt, und der Finanz-Ausschuß hat bei Vorlage des Budgets im Berichte es ausdrücklich ausgesprochen, daß es unbillig sei, die technische Hochschule in Graz dem Lande allein aufzubürden; man hat aber damals geglaubt, man könne dermalen darüber noch nichts beschließen, weil dasselbe Verhältniß in Böhmen besteht, und die böhmische Landesvertretung noch nicht ausgesprochen habe, welcher Anschauung sie dießfalls sei, ob sie das gleiche Begehren stelle. Heuer ist dieß bereits geschehen, im böhmischen Landtage wurde heuer bereits der Antrag gestellt, die dortigen Hochschulen auf das Reich zu übernehmen. Dieser Antrag wurde vom Landtage bereits einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, die Erledigung hierüber ist aber noch nicht erfolgt, wird aber zweifellos in dem Sinne erfolgen, daß auch der Landtag von Böhmen die Uebernahme seiner Hochschulen auf Staatskosten beansprucht. Ich bin nun sehr im Zweifel, ob der böhmische Landtag sich herbeilassen wird, noch ein Capital für diese Uebernahme zu bezahlen, wie man es von uns beansprucht.

Wenn man sagt: Ja, in Böhmen besteht bereits ein Gebäude dazu, so ist das auch nicht vollkommen richtig; es besteht in Böhmen zwar ein neues Gebäude für die czechische Hochschule, nicht aber für die deutsche. Wenn daher das Reich diese Hochschulen übernimmt, wird auch dort ein neuer Bau nothwendig werden, und ich zweifle sehr, ob das Land sich dazu herbeilassen wird, diese Herstellung vorzunehmen. Wenn der Staat verpflichtet ist, die Hochschulen zu übernehmen, — und ich halte diese Verpflichtung für begründet, weil die Hochschulen Sache des Reiches sind — hat er sie zu übernehmen, wie sie liegen, und kann sich für diese Verpflichtung nicht erst eine Entschädigung ausbedingen.

Ich kann mich daher im Allgemeinen nicht mit den Bedingungen einverstanden erklären, welche von der Regierung gestellt sind, vom Landes-Ausschusse und vom Finanz-Ausschusse zur Annahme empfohlen werden; ich kann mich zu diesen Bedingungen nur als dem Aeußersten erklären, nur für den Fall, wenn in gar keiner anderen Weise die Sache zu bewerkstelligen möglich wäre, hege aber die Hoffnung, daß man bei eingehender Würdigung in den Regierungskreisen sowohl, noch mehr aber bei eingehender Würdigung in den Kreisen der Reichsvertretung auf solchen Bedingungen nicht bestehen wird, sondern ein Land, das mit Aufbietung aller seiner Kräfte für Unterricht und Bildung so viel gethan hat, nicht weiter zwingen wird, solche Lasten zu tragen.

Ich glaube daher, anstatt der Anträge, welche der Finanz-Ausschuß gestellt hat, folgende Anträge dem h. Hause empfehlen zu sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. In Erwägung, daß der Fortbestand der „technischen Hochschule ein unabweisbares Bedürfnis „für Steiermark und aller südlich und südöstlich „gelegenen Länder und rücksichtlich des Reiches ist; „in Erwägung, daß das Land Steiermark nicht „mehr in der Lage ist, die Kosten der Erhaltung „derselben zu tragen; in Erwägung, daß sich das „selbe auch nicht hiezu als verpflichtet erkennt, „sondern die Errichtung und Erhaltung von Hoch- „schulen Aufgabe des Staates sei; in Erwägung, „daß dem Lande Steiermark jedoch kein Mittel „zusteht, den Staat zur bedingungslosen Ueber- „nahme der technischen Hochschule in Graz zu ver- „halten; in Erwägung, daß dem Lande Steier- „mark daher nur die traurige Alternative bleibt, „entweder die Hochschulen ganz aufzulassen, oder „sich den von der Regierung gestellten, wenn auch

„noch so drückenden Bedingungen der Uebernahme „zu fügen, erklärt der Landtag:

„Daß er in der obwaltenden Zwangslage „für den Fall, als die Uebernahme der technischen „Hochschule auf Reichskosten in anderer Weise „nicht zu erreichen ist, sich den von der Regierung „in der Note Sr. Excellenz des Herrn Statt- „halters an den Landes-Ausschuß ddo. 19. Au- „gust 1873 auf Grund der Allerhöchsten Ent- „schließung vom 12. August 1873 gestellten und „vom Finanz-Ausschusse beantragten Bedingungen „fügen, und in dieselben eingehen wolle.“

„Der Landtag kann jedoch nicht umhin, offen „und unumwunden seiner Ueberzeugung Ausdruck „zu geben, daß diese Bedingungen den Grundsätzen „gleichen Rechts und gleicher Pflichten Aller, so- „wie der Billigkeit nicht entsprechen, und spricht „daher der Landtag die Erwartung aus, die hohe „Regierung und die Reichsvertretung werden auf „den derzeit gestellten Bedingungen nicht beharren, „sondern die technische Hochschule in Graz, ohne „von dem Lande Steiermark einen Beitrag über- „haupt, oder mindestens nicht in einem so bedeu- „tenden Betrage zu beanspruchen, auf Staatskosten „übernehmen.“

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, „hiernach das geeignete Uebereinkommen mit der „Regierung abzuschließen, ferner wird derselbe „beauftragt und beziehungsweise ermächtigt, die „für die Uebernahme der Hochschule etwa zu „zahlende Abfindungssumme in den zu vereinba- „renden Raten und Modalitäten an die Regie- „rung zu bezahlen, und die hierzu erforderliche „Summe nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes „im Wege von Creditoperationen beizuschaffen, „und hierzu zur allfälligen Verpfändung des Lan- „desvermögens die Allerhöchste Genehmigung ein- „zuholen.“

„III. Für den Fall der Uebernahme der „Hochschule auf den Staat verzichtet der steier- „märkische Landtag gemäß dem § 12, Alinea 2 „des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 „Nr. 141 auf das ihm nach § 11 dieses Gesetzes „zustehende Gesetzgebungsrecht über die technische „Hochschule in Graz.“

Bezüglich dieses Abschlusses muß ich bemerken, daß derselbe eine Abweichung von den Anträgen des Finanz-Ausschusses nur insofern erhält, als in demselben nicht von einer „Uebertragung“, sondern nur von einer „Verzichtleistung“ die Rede ist, weil ich nicht glaube, daß eine Uebertragung des Gesetzgebungs-

rechtes stattfindet, sondern nach dem § 12 unseres Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 in jedem Falle, wo ein Landtag auf das ihm zustehende Recht verzichtet, dasselbe eo ipso Sache der Reichsvertretung wird.

Für den Fall, daß dieser Antrag nicht die Zustimmung des hohen Hauses erhalten sollte, stelle ich den eventuellen Antrag, daß, nach Annahme des Absatzes I des Antrages des Finanz-Ausschusses demselben der Zusatz beigefügt werde:

„Der Landtag kann jedoch nicht umhin, offen und unumwunden seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß diese Bedingungen den Grundsätzen „gleicher Rechte und gleicher Pflichten Aller, so- „wie der Billigkeit nicht entsprechen, und spricht „daher der Landtag die Erwartung aus, die hohe „Regierung und die Reichsvertretung werden auf „den derzeit gestellten Bedingungen nicht beharren, „sondern die technische Hochschule in Graz, ohne „von dem Lande Steiermark einen Beitrag über- „haupt, oder mindestens nicht in einem so beden- „tenden Betrage zu beanspruchen, auf Reichskosten „übernehmen.“

Diesen letzteren Antrag stelle ich als einen eventuellen, ich glaube jedoch, nach den von mir auseinander gesetzten Gründen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß an das Land täglich neue Anforderungen herantreten, daß vorzüglich die Volksschule, wenn sie in entsprechender Weise ausgebildet werden soll — was ich für das dringendste Bedürfnis halte — noch bedeutende Summen in Anspruch nehmen wird, das Land finanziell wahrhaft ruiniert wäre, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen angenommen würden, und ich glaube, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß, wenn wir auch heute in der Alternative, die Hochschule entweder aufzulassen, oder uns den gestellten Bedingungen zu fügen, diese Bedingungen als das letzte Mittel acceptiren, wir doch noch hoffen können, daß die Reichsvertretung dießfalls einer billigen Rücksicht Raum geben werde.

Man wird mir zwar sagen, damit würden wieder neue Verhandlungen eintreten. Ich glaube, daß dieß nicht der Fall ist. Der Landtag erklärt, diese Bedingungen als das Aeußerste anzunehmen, und gewärtigt nur, daß bei dem definitiven Abschlusse noch billigere Modalitäten gestellt werden. Würden diese nicht erreichbar sein, ist der Landes-Ausschuß auf Grund dieser Beschlüsse in der Lage, das definitive Uebereinkommen zu treffen. Mit Rücksicht daher auf die Interessen des Landes, mit Rücksicht auf die Interessen des ganzen Reiches, und mit Rücksicht auf die Anforderungen der

Gerechtigkeit und Billigkeit empfehle ich die Anträge, die ich eben gestellt habe.

Landeshauptmann: Die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer sind so umfangreich, daß ich dieselben nochmals zur Verlesung bringen muß, und da dieselben im vollkommenen Gegensatz zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses stehen, so werde ich nach Schluß der Generaldebatte genöthigt sein, die Frage zu stellen, ob die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer zum Gegenstande weiterer Verhandlungen zu nehmen sind, oder die Anträge des Finanz-Ausschusses.

Die Anträge Rechbauer lauten: (verliest dieselben.)

Der letztere Antrag scheint eine Resolution zu sein, welche dann gestellt würde, wenn der Hauptantrag Rechbauer nicht angenommen würde, und wenn die Anträge des Finanz-Ausschusses, respective die mit der Regierung getroffene Vereinbarung angenommen sein würde. (Zustimmung des Abg. Dr. Rechbauer.)

Abgeordneter Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohn-leiten): Ich beabsichtige, einen Zusatzantrag als Punkt V oder eventuell Punkt VI zu stellen, der jedoch das Wesentliche dieser Vorlage nicht alteriren würde, ich glaube, dieß in der Specialdebatte zu thun. Es wird mir also gestattet sein, diesen Zusatzantrag in der Specialdebatte zu stellen?

Landeshauptmann: Für den Fall, daß es zur Specialdebatte kommt; wenn nämlich der Antrag Rechbauer angenommen wird, kommt es, meine ich, nicht zur Specialdebatte über die Anträge des Finanz-Ausschusses.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohn-leiten): Dann wäre auch mein Antrag gegenstandslos; ich werde daher abwarten.

Abgeordneter Dr. **Schlosser** (St.-G. Graz): In dem Antrage des verehrten Herrn Dr. Rechbauer und dessen Motiven sind zwei Alternativen als die einzig möglichen hingestellt, zwischen denen der hohe Landtag die Wahl habe, nämlich entweder die technische Hochschule aufzulassen, oder sich ohne Weiteres den von Seite der hohen Regierung gestellten Bedingungen zu fügen. Mir scheint jedoch, es sei auch noch eine dritte Alternative möglich, und gerade, weil ich diese dritte Alternative für die technische Hochschule im höchsten Grade gefährlich halte, erlaube ich mir, das hohe Haus mit einigen Worten zu behelligen.

Diese dritte Alternative, die sich meines Erachtens aus den Anträgen des Herrn Dr. Rechbauer ergibt, ist die, daß wir heute über die Sache noch zu keinem Abschlusse gelangen, daß wir die uns auf den Fingern

brennende Frage wieder auf ein Jahr vertagen, sie wieder in das Stadium von neuerlichen Verhandlungen bringen, und die technische Hochschule wieder ein Jahr über ihr künftiges Schicksal in Ungewißheit hängen und hängen lassen; und thun wir dieß, dann kann ich wohl nach meiner lebhaftesten Ueberzeugung nichts Anderes sagen, als wir erweisen uns selbst keinen guten Dienst, und ganz gewiß erweisen wir der technischen Hochschule, welche heute wenigstens noch unser Pflögekind ist, einen sehr schlechten Dienst.

Der Standpunkt des Landtages und beziehungsweise des Landes-Ausschusses für Verhandlungen mit der Regierung ist leider kein sehr günstiger. Denn wir, meine Herren, sind zwar nicht *beati possidentes*, aber wir sind *possidentes* (Rufe: Sehr gut!) der technischen Hochschule, und die hohe Regierung scheint ihrerseits keinen äußeren deutlichen Drang in sich zu fühlen, uns zu depoffediren und sich an unsere Stelle zu setzen. Die hohe Regierung befindet sich diesmal in der sehr glücklichen Lage, sagen zu können: Wir können warten. Das Land aber und insbesondere die technische Hochschule befinden sich in der sehr unangenehmen Lage, sagen zu müssen: Wir können nicht warten, die Frage brennt, und die endliche Entscheidung derselben ist von größter Dringlichkeit. Die von Seite des Landes-Ausschusses mit der hohen Regierung gepflogenen Unterhandlungen haben, wie die verehrten Herren wissen, zu dem Resultate geführt, daß die hohe Regierung eine Reihe von Bedingungen aufgestellt hat, unter welchen sie bereit ist, die technische Hochschule zu übernehmen. Die Regierung hat sich auf den Standpunkt eines Contrahenten gestellt, der mit Jemandem über die Abschließung eines Vertrages unterhandelt, und sie sagt: Es fällt mir nicht ein, auf den steiermärkischen Landtag irgend eine Preßion zu üben, ich stelle nur meine Bedingungen und ich übernehme, wenn selbe pure et simple acceptirt werden, die technische Hochschule. Werden diese Bedingungen aber so, wie sie gestellt sind, nicht angenommen, dann bin ich an meine Anträge nicht mehr gebunden, und es bleibt dahingestellt, was weiter geschieht.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer werden aber die Bedingungen, so wie sie von Seite der Regierung gestellt sind, nicht angenommen, und die Regierung kann dadurch in die Lage gesetzt werden, zu erklären: Die Bedingungen sind, wie ich sie gestellt habe, nicht angenommen; ich erkläre mich daher an dieselben nicht weiter gebunden.

Diese meine Anschauung rechtfertigt sich aus dem Wortlaute des in Rede stehenden Antrages und dessen Erwägungen: „Der Landtag soll nämlich erklären,

„daß er nur dann den von der Regierung gestellten Bedingungen sich füge, wenn andere Bedingungen nicht zu erreichen sind“. Nun frage ich: Wie sollen wir denn wissen, ob andere Bedingungen zu erreichen sind, als dadurch, daß wir mit der Regierung in weitere Unterhandlungen treten? Und auch nach dem weiteren Antrage des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer, daß nämlich „der Landes-Ausschuß ermächtigt sein soll, an die Regierung eventuell den Betrag von 600.000 fl. zu zahlen, wenn Letztere auf einen geringeren Betrag nicht „eingeht“, ist meines Erachtens die Sache so gestellt, daß der Landes-Ausschuß, will er den ihm von Seite des hohen Landtages nach dem Antrage Rechbauer zu ertheilenden Auftrage gerecht werden, verpflichtet ist, mit der Regierung über die Sache in neuerliche Verhandlung zu treten, und daß die Regierung daher in die Lage kommen kann, zu sagen, sie sei nicht mehr gebunden, weil die von ihr gestellten Bedingungen, so wie sie gestellt wurden, nicht angenommen sind. Was nun die für diesen Fall mit der Regierung zu pflegenden Verhandlungen betrifft, erlaube ich mir, im Namen des Landes-Ausschusses, in dessen Namen ich wenigstens heute noch zu sprechen die Ehre habe, zu erklären, daß derselbe die Verantwortlichkeit für einen derartigen Auftrag ablehnen müsse. Durch diesen Auftrag werde dem Landes-Ausschusse eine Verantwortlichkeit aufgebürdet, die er meines Erachtens nicht auf sich nehmen kann. Es wird ihm gesagt: Wenn absolut nichts Anderes zu erreichen ist, so zahle 600.000 fl., aber trachte zu erreichen, was zu erreichen ist. Wenn nun z. B. der Landes-Ausschuß mit der Regierung verhandeln, eine Concession von 100.000 fl. erreichen und sohin 500.000 fl. bezahlen würde, wäre jedes Mitglied des hohen Landtages berechtigt, dem Landes-Ausschusse den Vorwurf zu machen: Ihr habt schlecht gehandelt; denn daß ihr 100.000 fl. Nachlaß erlangen konntet, beweist, daß die Regierung mit sich handeln ließ, und hättet ihr länger gehandelt, so hättet ihr noch mehr erreicht. (Zustimmung.) Meines Erachtens ist es unmöglich, dem Executivorgane des hohen Landtages derartige Aufträge zu geben, weil selbes die Verantwortlichkeit unter allen Umständen ablehnen müßte.

Ich möchte noch, weil ich schon zu sprechen die Ehre habe, einige Gesichtspunkte neuerlich betonen, die ich bereits im abgelaufenen Jahre in dieser Frage zu betonen die Ehre hatte. Die theoretische Frage, wer Recht und wer Unrecht hat, soll uns heute, wenn wir auf die technische Hochschule Rücksicht nehmen, nicht zu sehr absorbiren, weil wir praktisch für die technische Hochschule sorgen müssen. Ich habe bereits im vergan-

genen Jahre gesagt, und wiederhole es heuer: Es wäre vielleicht von großem Interesse, diese theoretische Frage, wer Recht und wer Unrecht hat, bis zum Äußersten zu verfolgen, auf dem Standpunkt strengster Negation zu verharren, jahrelang zu verhandeln und zu hoffen, daß sich endlich ein Gerichtshof finden werde, vor welchem wir jene Rechtsfrage zum Austrage bringen könnten, und daß wir mit der Zeit vielleicht auch die Exekutionsmittel finden werden, um die Regierung zur Erfüllung dessen zu verhalten, wozu sie nach unserer Meinung verpflichtet ist. Aber, meine Herren, ich bitte Sie, nicht zu vergessen, daß über der Austragung dieses theoretischen Streites, bis zur Finalisirung desselben, Dasjenige, um was es sich handelt, nämlich das bis heute noch unserer Ob Sorge anvertraute Pflgekind, die technische Hochschule, ihrem sicheren Siechtume entgegengeführt würde.

Meine Herren! Bedenken Sie, daß man schon seit 12 Jahren vollkommen darüber einig ist, daß die Localverhältnisse der technischen Hochschule der Art sind, daß für dieselbe ein neues Gebäude hergestellt werden muß, und daß ungeachtet dieses theoretisch anerkannten Bedürfnisses die technische Hochschule noch immer ihre Existenz unter Localverhältnissen fortkristen muß, die derselben im höchsten Grade unwürdig sind und ihre Leistungsfähigkeit geradezu in Frage stellen. Bedenken Sie, daß wir seit 12 Jahren über die Frage des Neubaus verhandeln, daß im vergangenen Jahre bereits die Bauprojecte vorgelegen sind und daß wir heute endlich im Besitze der Erklärung sind, daß die Regierung die technische Hochschule übernehmen und auch den dringend nothwendigen Neubau führen will. Ich glaube, bei solcher Sachlage sollten wir im Interesse der technischen Hochschule die uns gebotene Hand nicht zurückweisen und sollten die Sache nicht in das Stadium abermaliger Verhandlungen drängen, deren endliches Resultat vielleicht ungünstiger wäre, als das heutige. Wahrlich, das hätte die technische Hochschule nicht verdient! Ich danke dem verehrten Herrn Dr. Rechbauer für die warmen Worte, mit denen er für die technische Hochschule und für das Interesse derselben gesprochen, allein ich ersuche ihn, dabei nicht zu vergessen, daß die technische Hochschule auch auf das praktische Resultat dieser theoretischen Anerkennung in der Richtung rechnet, daß von Seite des steiermärkischen Landtages dem seit Decennien sehnlichst erwarteten Neubau kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Auf eine weitere Ausführung der Sache gehe ich nicht ein; der Herr Berichterstatter wird Gelegenheit finden, noch mehr zu sprechen. Es sei mir nur gestattet, einige Worte zur Rechtfertigung des von Seite

des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Finanz-Ausschusses gestellten Antrages bezüglich der Form der Verzichtleistung auf das Gesetzgebungsrecht über die technische Hochschule zu sprechen.

Der Landes-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß empfehlen dem hohen Landtage, das Gesetzgebungsrecht über die technische Hochschule an den Reichsrath zu „übertragen“, während Herr Dr. Rechbauer die Form in Vorschlag brachte, der Landtag möge auf das Gesetzgebungsrecht „verzichten“.

Mir scheint, dem Alinea 2 des § 12 des betreffenden Reichsgesetzes die vom Landes-Ausschusse und dem Finanz-Ausschusse beantragte Form besser zu entsprechen. Es heißt dort nämlich: „Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß der eine oder andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde.“ Es ist also im Sinne dieses Gesetzes ein directer positiver Beschluß erforderlich, in dessen Sinne eine Uebertragung des dem Landtage zustehenden Gesetzgebungsrechtes an den Reichsrath gelegen ist, während in der einfachen Erklärung, daß der Landtag auf das Gesetzgebungsrecht Verzicht leistet, noch nicht ausgedrückt ist, daß er dieses ihm zustehende Gesetzgebungsrecht an einen anderen Factor übertrage. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, für die Beibehaltung der Form nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Finanz-Ausschusses zu sprechen.

Dagegen hätte ich, wenn die Anträge des Finanz-Ausschusses angenommen werden, von meinem Standpunkte aus Nichts einzuwenden, wenn in Form einer Resolution derjenige Gedanke zum Ausdruck gebracht wird, welcher in dem Antrage Rechbauer gelegen ist. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Es kann mir nicht beifallen, gegen die Vorlage, wie sie dem hohen Hause als Gegenstand der Berathung vorliegt, irgend etwas einzuwenden; denn sie enthält gerade dasjenige, was von einem Theile der Mitglieder dieses hohen Hauses angestrebt und beansprucht wurde, und in der Negation seiner Zeit gegenüber den Bauforderungen und den weiteren Erfordernissen lag jenem Theile des hohen Hauses die Erkenntniß der Verhältnisse zu Grunde und die Erkenntniß dessen, was zu erreichen möglich ist, um die technische Hochschule, wie sie durch diese Vorlage gesichert ist, einem dauernden gedeihlichen Aufblühen und keiner würdigen Unterkunft zuzuführen. Ich erwähne heute deshalb nur jene Vorgeschichte dieser Vorlage, um daraus ableiten zu können, daß unsere Negation nicht immer bloß eine verweigernde und irgend eine Schaffung

ablehnende gewesen sei, sondern, wenn sie von einem Theile des hohen Hauses entgegengestellt wird, daß sie auch praktische Ziele im Auge hat. Und wenn der Erfolg, der doch theilweise das Kriterium und ein Moment für das Urtheil ist, hier für uns spricht, möchte ich dieß in der Erinnerung des hohen Hauses erhalten wissen, damit unsern künftigen Anträgen nicht wieder harten Worten, wie damals begegnen sollten, sondern dieselben eine mildere und richtigere Beurtheilung erfahren.

Auf das Wesen der Sache übergehend, erlaube ich mir, zu bemerken: Ich kann mich nicht entschließen, für den Antrag Rechbauer I, und für seinen eventuellen Antrag zu stimmen; den ersten Antrag kann ich unmöglich annehmen, weil ich glaube, daß er nur, was schon hervorgehoben wurde, die Gefahr einer verspäteten gedeihlichen Entwicklung vergrößert, und es nicht zu ändern ist, daß wir mit den gegebenen Verhältnissen rechnen müssen. Der Verlust durch eine Verzögerung um ein oder zwei Jahre könnte selbst durch künftige, bedeutend bessere Bedingungen kaum hereingebracht werden. (Rufe: So ist's!) Es bleibt nur Eines übrig, was dem Lande zum Troste sein mag, daß vom Reiche selbst dann dem Lande, wie schon der Anfang hiezu geschah, nicht der Vorwurf wird gemacht werden können, daß irgend welche landsmannschaftliche Bevorzugung auf die Entwicklung dieser Angelegenheit Einfluß genommen, sondern daß die Beschlüsse mit der trockensten Benützung der Sachlage gefaßt worden sind. Darum kann ich für den I. Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer nicht stimmen.

Ich kann aber auch für den zweiten Antrag nicht stimmen, der unter der Voraussetzung gestellt wird, daß der I. Artikel nach dem Vorschlage des Finanz-Ausschusses angenommen wird; denn es will mir persönlich nicht zutreffend erscheinen, daß, wenn man einmal eine Bedingung angenommen hat, eine scharfe Beurtheilung derselben noch anfügt, die hier besonders eine Schädigung vielleicht des Ganzen enthalten kann. (Rufe: Sehr gut!)

Ich glaube jedoch, daß es geboten, und eine Pflicht des Landtages ist, die besonders in den Beschlüssen betreffs dieser Angelegenheit zu erfüllen kommt, die Kräfte des Landes zu schonen und darauf hinzuwirken, daß da, wo es möglich ist, eine schonende Berücksichtigung stattfindet.

In dieser Beziehung erlaube ich mir, als Punkt IV, — weil der Punkt IV des Antrages aus dem Rahmen der eigentlichen Verhandlung mit der Regierung hinstreift, und dann als Punkt V zu behandeln wäre, — in Form einer Resolution zu beantragen:

„Nachdem der Landtag diese Bedingungen angenommen hat, spricht er die Hoffnung aus, daß die Reichsvertretung in dieser Sache die Frage der gleichen Pflichten und gleichen Rechte in berücksichtigende Erwägung ziehen werde.“

Sodann erlaube ich mir, als Punkt VI, — nachdem der Punkt IV des Antrages mit V bezeichnet wird, — im Falle der Annahme des oben gestellten Antrages noch zu beantragen, was ich mir nachträglich erlauben werde, in wenigen Worten zu begründen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Uebernahme der zwei Professoren für Land- und Forstwirthschaft, sowie der Bibliothek mit der hohen Regierung in Unterhandlung zu treten.“

In wenigen Worten möchte ich diesen Antrag begründen: Die Professoren, die gegenwärtig noch der technischen Hochschule angehören, gerieten sonst in eine sowohl für das Land, als auch für die Personen selbst höchst mißliche Stellung der Duldung auf unbestimmte Zeit. Durch die Annahme dieses Antrages, eventuell durch die günstige Durchführung der Unterhandlungen tritt für das Land zunächst eine Entlastung ein und gegenüber den zwei Professoren, die durch ihre bisherige Thätigkeit sich um das Land verdient gemacht und erst vor Kurzem ehrenvolle Anträge, in das Ausland zu gehen, abgelehnt haben, eine gerechte Würdigung der Verhältnisse dadurch ein, daß sie in den Staatsdienst übernommen werden.

Was die Bibliothek anbelangt, ist es kaum möglich, daß dieselbe, welche zur künftigen Fortbildung der Schüler der staatlichen Hochschule zu dienen haben wird, getrennt verwaltet und geleitet werde; ich glaube, es würde, wenn auch der hohe Landtag gegenwärtig etwas Anderes beschließen wollte, doch binnen Kurzem das Interesse des Unterrichtes erfordern, daß dießbezüglich Anträge gestellt und Verhandlungen mit der Regierung eingeleitet werden. Ich erlaube mir aus diesen Gründen, meine Anträge dem hohen Hause zu empfehlen.

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich werde nur mit kurzen Worten als Mitglied des Finanz-Ausschusses den vorliegenden Antrag vertheidigen und unterstützen. Es ist ganz richtig, daß bezüglich der Erhaltung der technischen Hochschule nach verschiedenartigen Systemen vorgegangen wird; daß in einigen Ländern diese Anstalten von Seite des Staates, in anderen Ländern von Seite des Landes erhalten werden müssen, und alle die früheren Resolutionen, welche darauf Bezug hatten, diesem Zustande ein Ende zu machen, gingen darauf hinaus, daß entweder die Regierung diejenigen Anstalten, welche bisher aus

Vandesfondon erhalten wurden, auf Kosten des Reiches übernehme, oder umgekehrt, daß diejenigen Anstalten, deren Kosten bis jetzt vom Staate getragen wurden, auf das Land überwältzt werden. Bis jetzt standen der Regierung zwei Wege offen, um diesem ungerechten Zustande ein Ende zu machen. Wenn die Regierung den letzteren Weg gewählt hat, und die bisher aus Landesmitteln erhaltene technische Hochschule in Steiermark auf Reichskosten übernimmt, finde ich darin ein Entgegenkommen Seitens der Regierung und einen für uns sehr praktischen Weg. Denn damit, daß diejenigen Landesanstalten, welche bis jetzt von Seite des Staates erhalten wurden, auf die betreffenden Länder allgemein überwältzt werden, und hierdurch zwar eine Gleichartigkeit in der Behandlung entstehen würde, wäre für uns gar Nichts oder sehr wenig gewonnen.

Richtig ist's, daß, wenn der Staat sich entschließt, die technische Hochschule auf Reichskosten zu übernehmen, die richtige Konsequenz dahin gehen würde, daß auch die hiezu nöthigen Gebäude vom Staate selber beigestellt werden müssen; allein wir finden im Berichte des Landes-Ausschusses, daß dieser sich alle Mühe gegeben hat, um jene Bedingungen, die von Seite des Ministeriums gestellt wurden, abzuschwächen, jedoch ohne Erfolg. Ja, die Sache liegt insoferne ungünstig, daß, da das Ministerium die Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers zu dieser Vorlage eingeholt hat, an ein Mitteln oder Abweichen von der ursprünglichen Vorlage wohl nicht gedacht werden kann. Within bleibt nun der Gegenstand den gegenseitigen Verhandlungen vorbehalten, und wie der Staat bis jetzt bei den Mittelschulen immer darauf hinausgegangen ist, nur die Gehalte der Lehrer und Professoren zu übernehmen, dagegen die Errichtung der Baulichkeiten der Stadt oder dem Lande zu überlassen, so scheint diese neue Norm auch für die Hochschule angewendet werden zu sollen.

Ich gehe auf den praktischen Standpunkt über und frage: Gesezt den Fall, die Regierung würde nach neuerlichen Unterhandlungen endlich den Rechtsstandpunkt vollkommen acceptiren, wie er von Seite des verehrten Herrn Dr. Rechbauer hervorgehoben worden ist, so kann heute Niemand bestimmen, wie lange die Verhandlungen hinausgezogen werden, sie können binnen einem Jahre abgeschlossen werden, sie können sich aber auch auf 5—6 Jahre hinausdehnen. Wenn nun die verehrten Herren bedenken, daß zur Erhaltung der technischen Hochschule in jedem Jahre 80.000 fl. vom Lande beansprucht werden, und dieses Verhältniß immer ungünstiger wird, auch ja längere Zeit die Unterhandlungen sich ausdehnen würden, so daß nach einem Zeitraume von 5—6 Jahren das Land nahezu so viel ge-

zahlt haben würde, als heute die Regierung ein für alle Male verlangt, so würden wir später zwar die Genugthuung haben, den Rechtsstandpunkt gewahrt zu sehen, aber in finanzieller Richtung keine Erleichterung haben.

Außerdem möchte ich hervorheben, daß die Gestattung der Ratenzahlung dem Lande Steiermark in so ferne günstig ist, daß die erste Ratenzahlung mit 250.000 fl. nicht früher eintritt, als bis der Bau der technischen Hochschule beginnt, was vielleicht erst nach einem oder zwei Jahren der Fall sein wird. Wenn nun mit dem ersten Januar 1874 das Reich die technische Hochschule übernimmt, so entfallen damit für das Land die fortlaufenden Ausgaben im Betrage von 80.000 fl., und das Land wird, wenn der Neubau erst in zwei Jahren begonnen wird, die erste Rate mit diesem Ersparnisse abzahlen können.

Ich möchte das h. Haus auch darauf aufmerksam machen, daß die technische Hochschule unter den jetzigen Verhältnissen wohl nicht mehr lange fortzuführen und daß überhaupt der Bestand der technischen Hochschule in Graz arg gefährdet ist, wenn nicht das Reich selbst die technische Hochschule übernimmt. Die Geldmittel des Landes sind durch die Erhöhung der Lehrergehälter in so bedeutendem Maße in Anspruch genommen, daß die Steuerkraft des Landes für den Zweck der Erhaltung der technischen Hochschule factisch nicht weiter herangezogen werden kann.

Die Folge davon würde die sein, daß die technische Hochschule in Graz aufgelassen werden müßte, und vor dieser letzten Konsequenz, glaube ich, würde gewiß jeder der Herren zurückschrecken, und es als eine Gewissensfrage ansehen, die Sache so weit auf die Spitze zu treiben.

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, daß die Opfer, die vom Lande in der in Frage stehenden Angelegenheit gebracht werden müssen, zwar im Ganzen hoch sind, jedoch verschwindend klein sind im Entgegenhalte zu dem Umstande, daß mehrere kleine Städte sich zu nicht unbedeutenden Beiträgen herbeigelassen haben, sobald es sich um die Errichtung oder Erhaltung von Mittelschulen gehandelt hat. Ich könnte in dieser Beziehung Städte anführen, die sich zur Zahlung eines Beitrages von 100.000 fl. bis 170.000 fl. aus ihren gewiß beschränkteren eigenen Mitteln verpflichtet haben, um sich eine Mittelschule zu sichern. Und das Land Steiermark sollte jetzt davor zurückschrecken, 600.000 fl. für eine Hochschule unter den gegebenen Modalitäten bezüglich der Opferwilligkeit zu entrichten, und sich beschämen lassen von viel kleineren Städten?! Das, meine

Herren, wäre gewiß nicht den Intentionen des h. Hauses entsprechend.

Von allen diesen Gründen, die auch den Finanz-Ausschuß zur Stellung der vorliegenden Anträge bewegen haben, ausgehend die praktische Seite dieser Angelegenheit würdigend, und dem hohen Interesse, welches das Land Steiermark an den Fortbestand der technischen Hochschule in Graz hat, Rechnung tragend, kann ich mich nur für die Anträge des Finanz-Ausschusses, wie sie eben vorliegen aussprechen, und empfehle dieselben dem h. Hause auf's Wärmste zur Annahme.

Abgeordneter Dr. **Dominus** (L.=G. Cilli): Es ist in diesem h. Hause wiederholt und auch heute von beredter Seite klar gemacht worden, daß das Reich die moralische Verpflichtung habe, die technische Hochschule in Graz zu erhalten. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß diese Verpflichtung von der Regierung in der That auch anerkannt worden ist, und daß speciell mit Bezug auf die Grazer technische Hochschule hervorgehoben wurde, daß die Hochschulen vorzüglich Reichsinteressen dienen.

Mit der Anerkennung dieses Principes scheint mir jedoch die Inanspruchnahme des Betrages von 600.000 fl. für den Neubau der technischen Hochschule in directem Widerspruche zu stehen. Im Laufe der gegenwärtigen Session ist wiederholt auf die gewisse Grenze der Steuerbelastung hingewiesen worden, die kein Plus mehr gestattet, und über welche hinaus die Deroute liege — und ich glaube, mit gutem Grunde wurde diese Grenze öfter hervorgehoben. Nicht bloß in der ländlichen Bevölkerung, sondern auch in anderen Kreisen, die bisher davon verschont waren, macht sich in vielfacher Beziehung ein Mangel fühlbar, und dieser Umstand legt wohl jedem Abgeordneten die Pflicht auf, wenn es sich um so bedeutende Kosten handelt, die vom Lande übernommen werden sollen, sein Votum dafür nur dann abzugeben, wenn zwingende Gründe für die Uebernahme von neuen Kosten sprechen. Ich finde aber in der Vorlage des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Finanz-Ausschusses diese zwingenden Gründe nicht. Es wurde zwar geltend gemacht, daß mit der vorgeschlagenen Maßregel ein wesentliches Ersparniß für das Land verbunden sein werde. Dieses Ersparniß beträgt nach den Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Berichterstatters ungefähr 65.000 fl. jährlich, demselben steht aber das Erforderniß für die Zinsen und Amortisirung vom Capitale per 600.000 fl. gegenüber, welches sich auf 42.000 fl. bezieht. Berücksichtigt man ferner, daß das ganze Capital von 600.000 fl. ausgegeben

wird, erwägt man überdieß, daß das Land wegen der Amortisation auf eine lange Reihe von Jahren belastet werden soll, so kann wohl von einer Ersparung keine Rede sein, um so weniger, als man sich der Hoffnung nicht verschließen kann, daß die Reichsvertretung dem klaren Princip Rechnung tragen, und über kurz oder lang unsere technische Hochschule unter günstigeren Bedingungen übernehmen werde — ich sage über kurz oder lang, weil ich glaube, daß der Zeitpunkt der Uebernahme nicht lange wird hinausgeschoben werden können, liegt ja schon in der gegenwärtigen Session dem h. Reichsrathe ein von der Regierung eingebrachter Antrag auf Einstellung eines Betrages für die technische Hochschule in Graz in den Staatsvoranschlag vor. Bei der Verathung des Reichs-Budgets wird wohl hinlänglich Gelegenheit geboten sein, diese Frage zu würdigen, und ich halte nicht dafür, daß sie vom Reichsrathe in einer den Interessen des Landes Steiermark ungünstigen Weise wird aufgefaßt und entschieden werden.

Aus diesen Gründen werde ich gegen die Vorlage des Finanz-Ausschusses stimmen.

Ich kann mich jedoch auch nicht mit dem Antrage des Herren Dr. Rechbauer einverstanden erklären, so sehr ich auch die Motive würdige, und zu den meinen mache, denn ich komme aus diesen Motiven zu einer entgegengesetzten Conclusion, nämlich zur Nothwendigkeit, gegen die Vorlage des Finanz-Ausschusses zu stimmen. Es scheint mir nicht ganz angemessen zu sein, einerseits die Bedingungen anzunehmen, die eben vorgeschlagen sind, und andererseits wieder auszusprechen, daß diese Bedingungen gegen Recht und Billigkeit verstoßen.

Ich kann mich aber auch nicht der vom Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg vorgeschlagenen Resolution anschließen, weil mir dieselbe — wenn ich so sagen darf — nichtsagend erscheint. Obwohl wir heute mit Resolutionen ziemlich geeignet sind, erlaube ich mir dennoch, eine solche einzubringen, von der ich glaube, daß sie den Intentionen des h. steiermärkischen Landtages entspricht. Ich beantrage jedoch dieselbe nur als eine eventuelle, für den Fall, wenn die Anträge des Sonder-Ausschusses angenommen werden sollten.

Diese Resolution hätte zu lauten:

„Der steiermärkische Landtag spricht jedoch die zuversichtliche Erwartung aus, die h. Regierung werde unter Zustimmung der für die Reichsgesetzgebung maßgebenden Factoren, in Erwägung der anerkannt unverhältnißmäßig hohen Belastung, welche das Land für die Erfordernisse der vorzüglich Reichszwecken dienenden technischen Hochschule zu Graz durch eine Reihe von Jahren getragen hat, in Erwägung, daß der ganze Sünden

„und Südoften der Monarchie bezüglich des technischen Unterrichtes auf diese Hochschule angewiesen war und ist; in Erwägung daß die Steuerkraft des Landes in ganz außerordentlicher Weise für Schulzwecke in Anspruch genommen wurde und in Zukunft eher eine Steigerung als Verminderung dieser Lasten in Aussicht steht; in Erwägung endlich, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Länder zur Beitragsleistung für Bauten zu Reichszwecken nicht besteht, und auch factisch die Fonde anderer Länder zu gleichen Zwecken nicht in Anspruch genommen worden sind — von der geforderten Beitragsleistung des Landes zu dem Baue der technischen Hochschule in Graz abgehen.“

Abgeordneter Dr. **Heilsberg** (St. M. Frohnleiten): Ich muß für das Schicksal meines Antrages und meiner Resolution aus dem Grunde eintreten, um mich gegen den Vorwurf zu verwahren, daß in der Resolution wenig oder nichts Positives gesagt sei; ich muß mich dagegen um so mehr verwahren, wenn ich damit den Gegenantrag des letzten geehrten Herrn Redners vergleiche. Ich glaube, wenn die Bedingungen angenommen sind, deren Annahme ja auch der geehrte Herr Vorredner bei seiner eventuellen Resolution voraussetzt, so wird eben nichts Weiteres übrig bleiben, als entweder mit dem Herrn Vorredner in einer Reihe von Erwägungen mit Zuversicht erwarten, daß man gleiches Recht und gleiche Pflicht gegen Alle von Seite der Reichsvertretung zur Geltung bringen werde, oder daß man diese Erwägungen, als in der Sache liegend, nicht erst nominativ auführt und die Hoffnung ausspricht, man werde gleiches Recht gegen Alle walten lassen.

Für den Werth der Resolution ist es meines Erachtens gewiß gleichgiltig, ob man sich des Ausdrucks „Hoffnung“ oder „Zuversicht“ bedient, Beides wird gleich viel oder gleich nichts sagen.

Abgeordneter Dr. **Wretschko** (H.-R. Leoben): Es ist bereits eine Reihe von Anträgen und Resolutionen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande gestellt worden, daß es wohl für jeden schwer werden dürfte, sie alle in ihren gegenseitigen Beziehungen, jeden schon mit seiner vollen Tragweite heute schon zu erfassen. Es ist nicht leicht, Anträge von einer so bedeutender Ausdehnung, wie es namentlich jene des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** sind, in kürzester Zeit so vollkommen in sich aufzunehmen, daß man sich mit voller Ueberzeugung dafür oder dagegen zu erklären in der Lage wäre. Dazu kommt noch, daß auch die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand, wenn sie heute fortgeführt wird, in Folge der vielen Abänderungs-

und Zusatz-Anträge eine gewisse Schwerfälligkeit zur Schau tragen müßte, und daß dieselben vielleicht auf das Endergebniß dieses für die technische Hochschule gewiß hochwichtigen Gegenstandes einen nachtheiligen Einfluß üben werde. Um dem zu begegnen, meine ich, daß es am zweckmäßigsten wäre, die ganze Angelegenheit an den Finanz-Ausschuß zurückzuverweisen und demselben sämtliche Abänderungs- und Zusatz-Anträge gleichzeitig zur Berichterstattung zu übergeben.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Generaldebatte für geschlossen und bringe nun die sämtlichen Anträge zur Unterstützung.

(Die sämtlichen Anträge **Rechbauer**, **Heilsberg** und **Dominikus** werden hinreichend unterstützt — jener des Abgeordneten Dr. **Wretschko** wird nicht ausreichend unterstützt.)

Ich ertheile nun dem Herrn Dr. **Rechbauer** in Gemäßheit des § 31 der Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Die wesentlichsten Einwendungen, die gegen meinen Antrag, oder besser gesagt, meine Anträge erhoben worden sind, gipfeln darin, daß man glaubt, durch die Annahme meiner Anträge würden neue Vereinbarungen mit der Regierung gepflogen werden müssen, und die so wichtige Angelegenheit der hiesigen technischen Hochschule würde auf Jahre hinausgeschoben werden, dem Lande würden neue Kosten auferlegt und die ganze Frage — wie sich mein geehrter Freund Dr. **Schlöffler** auszudrücken beliebte — in Hängen und Bangen gelassen. Nach meinem Dafürhalten liegt jedoch in meinem Antrage kein Grund für eine solche Auffassung. Mein Antrag sagt ja ausdrücklich, wenn man die Erwägungen aus demselben hinwegläßt und den eigentlichen Kern desselben herausnimmt: der Landtag erklärt, auf die von der Regierung gestellten Bedingungen bezüglich der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz einzugehen und dieselben anzunehmen. Damit hat der Landtag eben ausgesprochen, daß er die Bedingungen annehmen wolle. Der Grund, warum er dieß thue, ist eben der, daß er sich in einer Zwangslage befindet, weil er nur die Wahl zwischen der Alternative hat, entweder die technische Hochschule in Graz ganz aufzulassen, oder sich den gestellten Bedingungen zu fügen. Von weiteren Verhandlungen als von solchen, die daraus resultiren, daß nicht die Regierung das letzte Wort in dieser Angelegenheit zu sprechen, sondern daß die Reichsvertretung die maßgebende Entscheidung zu fällen hat, ist nicht die Rede.

Meine Herren, wenn Sie die Anträge einfach so annehmen, wie sie der Finanz-Ausschuß gestellt hat, ist

nach meinem Dafürhalten nichts Anderes mehr zu erwarten, als daß sowohl die Regierung, als auch der Reichsrath die Bedingungen ebenfalls unverändert acceptiren, und die Sache ist damit abgethan. Mein Antrag bezweckt hingegen die Möglichkeit, von der Einsicht der Regierung und von der Einsicht der Reichsvertretung billigere Concessionen zu erlangen; denn nach meinen Anträgen werden im äußersten Falle die Bedingungen angenommen, man erwartet jedoch, daß man dieselben vom Lande Steiermark gar nicht fordern werde. Alle weiteren Verhandlungen sind ausgeschlossen. Würden meine Anträge zum Beschlusse erhoben, so ist der Gang der Dinge einfach der, daß diese Angelegenheit den Gegenstand meiner Vorlage im Reichsrathe bildet, der dann darüber beschließen und das betreffende Erforderniß in das Reichsbudget einstellen wird.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Schloffer hat zwar gemeint: die Regierung könne warten, wir seien die Possidenten. Meine Herren! Ich bitte zu bedenken, daß die Regierung in dieser Frage überhaupt nichts gethan, und daß sie nicht die Initiative ergriffen hat; denn Alles, was hierin geschehen ist, war aus der Initiative des Reichsrathes hervorgegangen, und dieser ist es, welcher, wie ich schon einmal hervorgehoben habe, das letzte, das entscheidende Wort zu sprechen hat. Damit er dieß aber thun kann im Sinne und im Interesse des Landes Steiermark, ist es wünschenswerth, daß meine Anträge zum Beschlusse erhoben werden. Würde das h. Haus die Anträge des Finanz-Ausschusses annehmen, so schnitte dasselbe damit jede Möglichkeit einer günstigeren Wendung dieser Angelegenheit ab.

Ueber die Vorlage, die von der Regierung in Betreff der Uebernahme unserer technischen Hochschule auf das Reich im Reichsrathe eingebracht werden wird, hat die Reichsvertretung zu entscheiden, und deswegen wird die Erwartung ausgesprochen, die Vertreter des Reiches werden anerkennen, wie ich es in meinem Antrage hervorgehoben habe, daß es gegen den Grundsatz des gleichen Rechts und der gleichen Pflicht gegen Alle verstoße, wenn man ein Land viel schwerer belastet als die anderen. Das gleiche Recht besteht ja eben darin, daß Jeder den gleichen Anspuch hat, die Staatsanstalten für sich zu benützen, und daß Niemand für die Zwecke derselben mehr beizutragen hat, als alle die Andern. Das ist aber bei der technischen Hochschule in Graz gewiß nicht der Fall. Ich erwarte daher, daß die Reichsvertretung dieß anerkennen werde, und damit sie dieser Anerkennung auch praktische Folge geben kann, deswegen habe ich meine Anträge gestellt.

Ich kann aus diesen Gründen den Einwurf, daß

die Angelegenheit durch meine Anträge verzögert würde, nicht für richtig anerkennen. Die Sache ist ja in erster Linie acceptirt unter der Voraussetzung, daß von der Reichsvertretung und Regierung nicht billigere Concessionen gegeben werden.

Auch dagegen muß ich protestiren, daß den Unterhandlungen förmlich ein privatrechtlicher Charakter beigelegt wird; man muß vielmehr bei dieser Angelegenheit von einem höheren Gesichtspunkte ausgehen. Man muß von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Regierung sich der Verpflichtung nicht entschlagen kann und darf, für den Unterricht zu sorgen, daß es ihre Aufgabe ist, eine Reichsanstalt zu erhalten, und durch gute Dotirung der technischen Hochschulen, die doch gewiß Reichsanstalten sind, für die Bildungszwecke des Reiches zu sorgen, und daß ebenso auch die Reichsvertretung diese Aufgabe sich gegenwärtig halten wird, und daß von dort her eine gerechte Würdigung der Sache zu erwarten ist. Die Reichsvertretung ist noch gar nicht in der Lage gewesen, die Sache definitiv zu entscheiden, weil eine dießbezügliche Vorlage dorthin selbst nicht eingebracht wurde. Allerdings hat man sich im verflossenen Jahre principiell durch eine Resolution, die ich bereits vorgelesen habe, dafür ausgesprochen, daß der bisherige Zustand bezüglich der technischen Hochschule in Graz eine Unbilligkeit involvire. Wenn nun der Reichsrath dieß anerkannt hat, so wird er wohl geneigt sein, die bestehende Unbilligkeit zu beseitigen und volle Billigkeit walten zu lassen. Daß eine solche Hoffnung nicht ganz unbegründet ist, mögen Sie, meine Herren, in der Erwägung finden, daß eine ähnliche Anforderung nun auch von dem böhmischen Landtag gestellt wird, und daß die Abgeordneten aus Böhmen gewiß geneigt sein werden, in dieser Beziehung das Land möglichst zu entlasten, und unbilligen Bedingungen ihre Zustimmung nicht zu geben. Das Gleiche steht zu erwarten von den Abgeordneten aus jenen Ländern, welche außer Steiermark auf die Grazer technische Hochschule angewiesen sind; dasselbe steht auch zu hoffen von den Abgeordneten aus Galizien, die eine technische Schule auf Staatskosten erbaut erhalten und daher auch nicht dagegen sein dürften, daß auch die technische Hochschule in Steiermark auf Staatskosten gebaut werde. Es ist somit gewiß von der Reichsvertretung zu erwarten, daß sie diesen Billigkeitsgründen Rechnung tragen werde, und ich bitte das hohe Haus, der Reichsvertretung diese Möglichkeit nicht abzuschneiden.

Ich muß auch die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer als unrichtig bezeichnen, daß nämlich der Landes-Ausschuß eine solche Verantwortung nicht übernehmen könne, wie sie ihm angeblich nach meinen Anträgen auferlegt werden soll. Man werde

ihm Vorwürfe darüber machen, wenn er in der That etwa den Betrag von 100.000 fl. und nicht mehr durch seine Unterhandlungen gewonnen hätte. Meiner Ueberzeugung nach trifft den Landes-Ausschuß keine Verantwortung; er hat eben nichts Anderes zu thun, als die Beschlüsse des Landtages vorzulegen, und mit der Regierung ein definitives Uebereinkommen zu treffen. Eine solche Verantwortung abzulehnen, ist er nicht berufen, da er weitere Verhandlungen nicht zu pflegen hat.

Eben so unrichtig ist es von Herrn Abgeordneten Reuter, zu sagen, es könne nunmehr nicht verhandelt werden, weil Sr. Majestät in einer Allerhöchsten Entschließung die vorliegenden Bedingungen bereits sanctionirt habe. Eine solche Behauptung, wenn ich sie richtig vernommen habe, ist eine Unkenntniß des Gesetzgebungsweges, da keine Gesetzesvorlage im Reichsrathe eingebracht werden darf, ja keine wichtigere Post in das Budget eingestellt wird, ohne daß vorher die Zustimmung Sr. Majestät zur Einstellung eingeholt wäre. Wenn nun im dießjährigen Staatsvoranschlage der Betrag von 100.000 fl. für den Bau der technischen Hochschule in Graz eingestellt erscheint, so ist dieß nur eine vorläufige Zustimmung gewesen; der definitive Beschluß wird erst von der Reichsvertretung abhängen. Der Reichsrath muß über die Frage verhandeln, ob die Post von 100.000 fl. oder eine andere Summe in das Reichs-Budget eingestellt wird, und erst die darüber gefaßten Beschlüsse werden zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet.

Diese Vorbewilligung bildet demnach in gar keiner Weise ein Hinderniß für das h. Haus, auf meine Anträge einzugehen.

Wenn weiters von einem Abgeordneten jener Seite (rechts) gesagt wurde, es sei nicht passend, die Bedingungen anzunehmen, und hinterher dieselben als unbillige zu bezeichnen, so muß ich darauf erwidern, daß dieß sehr wohl begründet ist, da wir uns bezüglich dieser Angelegenheit in einer Zwangslage befinden, und nicht anders vorgehen können. Wenn wir daher erklären, diese Bedingungen widersprechen dem gleichen Rechte und der gleichen Pflicht gegen Alle, so glaube ich, ist dieser Ausspruch vollkommen begründet, denn es widerspricht in der That dem gleichen Rechte für Alle, wenn nicht Jedermann einen gleichen Anspruch an die Staatsanstalten hat, sondern der Eine in höherem Grade zu Beitragsleistungen herangezogen wird, als der Andere. Wenn ich nun diese Ueberzeugung habe, daß im vorliegenden Falle der Grundsatz gleichen Rechtes für Alle verletzt wird, so kann ich mich doch, weil ich eben kein anderes Mittel habe, dem zu entgehen, den gestellten Bedingungen unterwerfen, und darin liegt keine Unconsequenz,

sondern vielmehr die Möglichkeit, das Land Steiermark doch noch von dieser Unbilligkeit zu befreien. Ich glaube, mein Antrag enthält die einzig praktische Möglichkeit, die technische Hochschule schnell in die Hände des Staates zu übergeben, das Land so schnell wie möglich zu entlasten, und uns womöglich doch noch bessere Bedingungen zu verschaffen, als die Regierung im gegenwärtigen Momente bietet.

Man scheint ein wesentliches Moment ganz zu übersehen, und bloß die bureaukratische Seite der Frage in's Auge zu fassen, wenn man glaubt, daß es einzig und allein von der Regierung abhängt, welche Bedingungen das h. Haus annehmen solle. Wir leben ja in einem constitutionellen Staate, und es haben noch andere Factoren als die Regierung ein gewichtiges Wort mitzureden. Und wenn die Regierung sich der Einsicht einer billigen und gleichmäßigen Behandlung der Länder verschließen würde, dann erwarte ich von der Reichsvertretung diese Einsicht, und glaube, sie mit Zuversicht erwarten zu dürfen, weil, wie ich schon erwähnt habe, die Vertreter der verschiedensten Länder das gleiche Interesse an der Austragung dieser Frage haben, weil namentlich die Vertreter von Böhmen und Galizien in ganz gleicher Weise getroffen werden, und die Vertreter von Krain, Kärnten, Istrien und Görz an dem Schicksale unserer technischen Hochschule, woran diese Länder participiren, interessirt sind.

Ich kann daher in meinem Antrage nicht im entferntesten ein Hinderniß und einen Grund einer Verzögerung sehen, und glaube, daß mein Antrag mehr wie jeder andere geeignet ist, das Interesse des Landes zu wahren, was gewiß auch unsere heiligste Verpflichtung ist. Ich empfehle daher dem h. Hause meine Anträge auf's wärmste zur Annahme.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Kaiserfeld: Meine Herren! Ich glaube, Jedermann wird erkennen, daß der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rehbauer seine Anträge aus den edelsten Motiven, nämlich in der wohlmeinenden Absicht gestellt hat, dem Lande Auslagen zu ersparen, oder die in Aussicht gestellten Auslagen nach Möglichkeit zu vermindern. Dessen ungeachtet aber bin ich nicht in der Lage, mich mit den von ihm gestellten Anträgen für einverstanden zu erklären.

Was den ersten Antrag betrifft, so muß ich bemerken, daß Herr Dr. Rehbauer eigentlich doch beabsichtigt, dasjenige in Antrag zu bringen, was vom Finanz-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse beantragt worden ist. Herr Dr. Rehbauer will auch, daß die landwirtschaftliche technische Hochschule unter den von der Regierung bekannt gegebenen Be-

dingungen übernommen werde; am Ende geht sein Antrag im Wesentlichen auch darauf hinaus. Nun bin ich der Meinung, daß es, um jeden Zweifel in dieser Beziehung auszuschließen, angemessen erschiene, diesen Antrag in der einfachen, aber bestimmten Form anzunehmen, wie er vom Finanz-Ausschusse gestellt worden ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Rechner findet es angemessen, in seinen Antrag Erwägungsgründe einzumengen, in der Absicht, um dadurch den Anspruch auf Gegenconcessionen von der Regierung begründen zu können.

Gegen diese Erwägungen ist nun vor Allem zu bemerken, daß dieselben nicht ganz richtig sind. Es ist gewiß nicht ganz außer allen Zweifel gestellt, daß die Errichtung und Erhaltung von Hochschulen Aufgabe des Staates sei, wenigstens vom Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung. In den §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 ist die Gesetzgebung über die technischen Hochschulen nicht dem Reiche zugewendet, denn dort ist nur von den Universitäten die Rede, sondern den Ländern. Es wäre allerdings möglich, daß ein Land sein Gesetzgebungsrecht in Bezug auf die technischen Hochschulen aufgibt und dem Reiche überträgt; allein daraus folgt nach meiner Meinung nicht, daß die Reichsgesetzgebung in Ansehung der technischen Hochschulen in einem bestimmten Lande die nämliche Anschauung über die Nothwendigkeit derselben haben müsse, wie sie das betreffende Land gehabt hat. In Anwendung auf den vorliegenden Fall: Die steiermärkische Landesvertretung hat seit einer Reihe von Jahren es für nothwendig erkannt, in Steiermark eine technische Hochschule zu erhalten, indem sie es für das Wohl des Landes für erspriesslich erklärt, und sie glaubte, die dießfälligen Opfer ganz gut rechtfertigen zu können. Die Landesvertretung hat diese Anschauung über die Nothwendigkeit der technischen Hochschule in Graz und muß daher alle Consequenzen derselben tragen. Wenn sie aber ihr Recht jetzt aufgibt, so ist es fraglich, ob die Reichsgesetzgebung dieselbe Anschauung hat, ob sie die Nothwendigkeit einer technischen Hochschule gerade in Graz — ich will nur nebenbei erwähnen, in der nächsten Nähe von Wien — anerkennen müsse, und ob es nicht vielleicht in ihrem Interesse mehr gelegen ist, wenn schon überhaupt eine technische Hochschule für den Süden und Südosten der Monarchie bestehen sollte, eine solche allenfalls in Laibach, Triest oder in einem anderen Orte zu errichten. (Rufe: Sehr gut!) Ich glaube daher, daß es ein ganz unrichtiger Schluß ist, wenn die steiermärkische Landesvertretung sagen wollte: Ich habe

eine technische Hochschule errichtet, die für das Land von hoher Bedeutung ist, die aber auch anderen Ländern zu Gute kommt; ich gebe nun meine Rechte auf dieselbe auf, du, Reichsvertretung, bist daher verpflichtet, die technische Hochschule in Graz künftighin zu erhalten. Ich halte daher die Anschauungen, wie sie in den Erwägungen niedergelegt sind, für nicht ganz gerechtfertigt.

Meine Herren! Wenn die steiermärkische Landesvertretung für angemessen hält, in Graz eine technische Hochschule zu erhalten, und wenn sie daher deshalb mit der Regierung in Verhandlungen tritt, um das zu erreichen, so muß sie für den Vortheil, der ihr dadurch gewährt wird, daß in Graz eine technische Hochschule besteht, sich andererseits den Bedingungen fügen, welche die Regierung stellt, weil eben die Regierung nicht verpflichtet ist, in Graz eine technische Hochschule zu erhalten. (Rufe: So ist es!)

Ich möchte daher in den Anträgen wegen Uebernahme der technischen Hochschule derartige Erwägungen nicht aufgenommen wissen; ich möchte insbesondere die Erwägung nicht aufnehmen, daß der steiermärkische Landtag in einer Zwangslage so gehandelt hat, und nur gezwungen die Bedingungen annahm, die von der Regierung gestellt sind. Meine Herren! Das scheint mir nach meiner Ansicht als Jurist ein sehr gefährlicher Beisatz zu sein, denn es könnte daraus möglicherweise die Schlußfolgerung gezogen werden, als ob der Landtag nicht frei gehandelt hätte. Die Regierung könnte Veranlassung finden, zu sagen, mit demjenigen, der nur in einer Zwangslage sich herbeiläßt, will ich nicht weiter pactiren. Ich frage aber auch: Sind denn diese Erwägungen in dem Antrage selbst überhaupt nothwendig? Ich glaube nicht. Was ist die Absicht der Einflechtung dieser Erwägungen? Es ist keine andere als die, durch diese Erwägungen die Regierung oder die Reichsvertretung zu bestimmen, dem steiermärkischen Landtage Concessionen zu bewilligen. Nun scheint mir aber dieses Mittel nicht glücklich gewählt (Rufe: Gewiß nicht!), denn, wenn ich in dem Antrage selbst der Regierung so schwere Vorwürfe mache, daß sie den Grundsatz des gleichen Rechts für Alle verlege, daß sie den Landtag in eine Zwangslage versetze, so kommt mir vor, daß dieß für die Regierung eine dringende Aufforderung ist, zu untersuchen, ob denn wohl so sei, und sie wird vielleicht nach reiflicher Ueberlegung finden, daß es in der That nicht so ist. Wenn sie dann zu dieser Ueberzeugung gelangt, dann glaube ich, dürfte eine solche Ueberzeugung nicht geeignet sein, sie zu weiteren Concessionen geneigt zu machen. (Rufe: Sehr richtig! Bravo!)

Ich finde den Antrag Rechbauer auch noch in einer anderen Weise sehr bedenklich. Es heißt: nur für den Fall, als die Uebernahme der technischen Hochschule auf Reichskosten in anderer Weise nicht erreichbar ist, fügt sich der steiermärkische Landtag. Nun frage ich: Sind da nicht Verhandlungen nothwendig? Muß der Landes-Ausschuß nicht versuchen, günstigere Bedingungen zu erreichen? Und wann sind dann diese Verhandlungen zu Ende? Wie lange soll denn der Landes-Ausschuß überhaupt versuchen, günstigere Bedingungen zu erreichen? Und wird da nicht wieder eine geraume Zeit verstreichen, bis ihm dieß gelingt, oder vielleicht auch nicht gelingt? Mir scheint also, daß alle diese Erwägungen, die in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer aufgenommen sind, theilweise nicht richtig, theilweise aber gegen den Zweck sind, der erreicht werden soll. Ich finde diesen Antrag in der Form, wie er gestellt ist, gefährlich, weil er denn doch Anlaß gibt zu einer den Interessen des Landes vielleicht nicht günstigen Auffassung.

Vergleiche ich damit die Anträge des Finanz-Ausschusses, so drücken diese klar und deutlich aus, was das Land will. Die Regierung wird diese Anträge annehmen, und es kann kein weiterer Zweifel mehr obwalten, daß das Uebereinkommen wirklich zu Stande gekommen ist.

Ich finde den Antrag aber auch noch in anderer Beziehung ganz unnöthig, weil ja die Absicht der Resolution auch ohne eine solche Stylisirung erreicht wird, wenn sie überhaupt erreicht werden will. Eine Resolution in dem Sinne, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer beantragt, kann dann noch angenommen werden, wenn der hohe Landtag sich entschließt, die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Ich kann daher für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer nicht stimmen, kann auch dem hohen Hause im Namen des Finanz-Ausschusses das Eingehen auf denselben nicht anrathen.

Was den eventuellen Antrag, beziehungsweise die Resolution betrifft, so glaube ich, im Namen des Finanz-Ausschusses erklären zu sollen, daß sich derselbe gegen diese Resolution aussprechen muß, namentlich dann, wenn sie in einer Weise motivirt wird, die nicht ganz richtig ist, wie dieß auch in der vorliegenden Resolution der Fall ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer sagt in seiner Resolution: Der Landtag kann nicht umhin, offen und unumwunden seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die von der Regierung gestellten Bedingungen dem gleichen Rechte und der Pflicht, so wie der Billigkeit nicht entsprechen. Darüber ist be-

reits umständlich gesprochen worden, und ich möchte mich daher nicht gerne in Wiederholungen ergehen. Ein ähnliches Motiv findet sich auch in der Resolution, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus beantragt wird, und ich kann mich daher auch nicht für dieselbe erklären.

Von der Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg glaube ich, daß man sie mit der in Frage stehenden Angelegenheit nicht verknüpfen sollte. Es wird nämlich der Antrag gestellt, die Hoffnung auszusprechen, daß die Reichsvertretung in dieser Sache den Grundsatz des gleichen Rechts und der gleichen Pflicht berücksichtigen und erwägen werde. Nun glaube ich, daß der Landtag nicht erst auszusprechen braucht, was ohnehin eine Pflicht der Reichsvertretung ist. Diese Sache hängt mit der vorliegenden viel zu wenig zusammen, als daß in dieser Beziehung etwas Besonderes in Antrag gebracht werden soll.

Wenn ich nun noch die Anträge des Herrn Dr. Dominikus, oder eigentlich seine Aeußerung in Erwägung ziehe, die dahin geht, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses im Ganzen abgewiesen werden sollen, so habe ich bloß zu bemerken, daß seine Anschauungen über die Vortheile eines solchen Antrages nicht ganz richtig sind. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß durch die Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses dem Lande vom 1. Januar 1874 an ein Ersparniß von mindestens 65.000 bis 70.000 fl. jährlich zu Gute kommt; es ist dargethan worden, daß dieses Ersparniß durch einen Zeitraum von beiläufig zwei bis drei Jahren dem Lande ungeschmälert bleibt, daß ferner nach Ablauf dieser Zeit die Amortisation auch nur in Raten zu zahlen sein wird, die aber im Verhältniß zur Summe von 65.000 fl., die in Ersparung gebracht werden, keineswegs zu Ungunsten des Landes sind; es ist bewiesen worden, daß die jetzt in Ersparung gebrachte Summe von 65.000 fl. im Laufe der Jahre sich bedeutend erhöhen werde und daß sowohl die Gehalte der Professoren, wie auch andererseits die Lehrmittel in Zukunft viel größere Summen in Anspruch nehmen werden, als dieß schon jetzt der Fall ist.

Einen Umstand aber hat der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus ganz außer Acht gelassen, nämlich den, daß, wenn von Seiten des Landes dieser Beschluß der Regierung zurückgewiesen wird, das Land in die nothwendige Lage versetzt wird, endlich selbst den Bau der technischen Hochschule in Angriff zu nehmen. Meine Herren! Ich bitte das wohl in Erwägung zu ziehen. Wenn wir heute den Beitrag von 600.000 fl. der Regierung zu diesem Baue bewilligen, so ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß wir mit dieser Summe,

wenn wir den Bau selbst führen wollten, das Auslangen nicht fänden. Es ist ferner zu erwägen, daß wir durch diesen Antrag die kostbaren Bauplätze, die seinerzeit vom hohen Landtage zum Baue der technischen Hochschule gewidmet worden sind, in Eigenthum des Landes behalten, und daß die Veräußerung derselben sehr namhafte Beiträge zur Zahlung der Summe, die wir zu leisten haben, abgeben werden.

Ich mache auch noch auf das Verhältniß aufmerksam, in welchem wir zur technischen Hochschule stehen. Vor drei Jahren war, wie schon einmal bemerkt wurde, der hohe Landtag noch bereit, alle Opfer für dieselbe zu bringen, um ihr Gedeihen zu ermöglichen, heute aber ist der Standpunkt des hohen Landtages ein ganz anderer. Heute leben wir der Ueberzeugung, daß wir die technische Hochschule nicht erhalten können, heute tragen wir die Ueberzeugung in uns, daß wir um jeden Preis die Kosten dieser Hochschule vom Budget des Landes abwälzen müssen. Wenn der Landtag diese Anschauung hat, dann drängt sich wohl die Frage auf: welche Rückwirkung muß eine solche Anschauung auf die Anstalt selbst äußern? Wenn man jede Auslage scheut, die für ein solches Institut zu machen ist, und solche Auslagen müssen der Natur der Sache nach ziemlich bedeutend sein, dann frage ich: kann ein solches Institut gedeihen? Werden wir nicht jedem Jahre, welches wir in dieser Ungewißheit zubringen, und diese Anstalt zwischen Hoffen und Bangen lassen, dieselbe verschlechtern? Und was haben wir dann zu erwarten, wenn wir an die Regierung mit der Bitte herantreten, die in einem so verschlimmerten Zustande befindliche Hochschule in diesem Zustande zu übernehmen?

Meine Herren! Die steiermärkische Landesvertretung hat die größten Opfer gebracht, um dieses wichtige Institut in's Leben zu rufen und es zu jener Blüthe zu bringen, in der es gegenwärtig sich befindet. Wir können unsererseits mehr nicht leisten, wohl aber ist die Aussicht vorhanden, daß das Institut in eine neue Lebensstellung kommt, wo ihm die günstigste Zukunft und das beste Gedeihen in Aussicht steht.

Lassen Sie uns, meine Herren! noch dieses Opfer bringen, um zu bewirken, daß das junge Institut in diese neue Lebensstellung eintreten kann, es wird die zum Glück der Anstalt und auch zum Glück des Landes selbst, dem sie ja erhalten bleiben soll (Bravo! rechts), geschehen. Seien Sie versichert, für einen solchen Beschluß wird Ihnen der h. Landtag und das Land selbst die verdienteste, dankbarste Anerkennung gewähren. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich werde dem h. Hause nun den Modus mittheilen, nach welchem ich bei der

weiteren Verhandlung vorzugehen gedenke. Ich werde nämlich die Frage dahin stellen, welcher der beiden Anträge, ob der des Finanz-Ausschusses oder jener des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer zum Gegenstande der Specialdebatte zu machen sei. Da der Antrag Rechbauer ein Gegenantrag im Ganzen ist, so werde ich die Frage so stellen, daß jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag Rechbauer in die Verhandlung zu nehmen sei, sich von ihren Sitzen erheben.

Abgeordneter Dr. Rechbauer (St. Graz): Ich halte diese Fragestellung nicht für zulässig; denn ich stelle keinen Abänderungsantrag zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses, ich beantrage keine anderen Bedingungen, sondern ich füge nur die Motive und eine Resolution zu den Bedingungen, welche der Finanz-Ausschuß stellt, hinzu. Deshalb kann, wie ich glaube, die Fragestellung, wie sie der Herr Landeshauptmann vorschlägt, nicht stattfinden.

Landeshauptmann: Ich muß gestehen, daß ich dann nicht begreife, wie es mir möglich sein wird, die Motive, welche der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer anführt, bei der Abstimmung über die Anträge des Ausschusses in diese einzuflechten, wenn der Herr Antragsteller überhaupt wünscht, daß über seine Motive abgestimmt wird.

Abgeordneter Dr. Rechbauer (St. Graz): Ich bin der Meinung, daß über meinen Antrag als Ganzes zuerst abgestimmt werden sollte, und daß dann, wenn er abgelehnt würde, der Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung gelangen sollte. Die Punkte II, III und IV des Ausschußantrages bleiben nach meinem Antrage unverändert.

Landeshauptmann: Wenn dieß der Wunsch des Herrn Antragstellers ist, und keine Einwendung erhoben wird, so conformire ich mich in dieser Beziehung und werde bei der Specialdebatte als Gegenantrag zu Punkt I des Finanz-Ausschusses den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer zuerst zur Abstimmung bringen. (Zustimmung des Abgeordneten Dr. Rechbauer.)

Da der Antrag Bretschko nicht die hinlängliche Unterstützung gefunden hat, so gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte, Punkt I des Ausschußantrages vorzulesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Kaiserfeld: (liest den Antrag I aus Beilage Nr. 63.)

Landeshauptmann: Jetzt müssen die Bedingungen als Ganzes zur Verathung und Beschlußfassung kommen, weil sich sowohl im Antrage Rechbauer, als im Finanz-Ausschuß-Antrage auf die in der

Note des Herrn Statthalters an den Landes-Ausschuß angegebenen Bedingungen berufen wird.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich glaube, daß schon im Absätze I dasjenige, worüber wir abzustimmen haben, vollständig enthalten ist. Es wird sich nämlich darin auf die Bedingungen bezogen, die in der Note des Herrn Statthalters an den Landes-Ausschuß vorkommen, und diese Bedingungen müssen nothwendigerweise vollständig angenommen werden, weil sonst die ganze Vorlage fallen würde, wenn auch nur eine der von der Regierung gestellten Bedingungen nicht angenommen würde.

Landeshauptmann: Ich erblicke in dieser Erklärung den Antrag auf eine en-bloc-Annahme der gestellten Bedingungen. Wenn Niemand das Wort zu Punkt I verlangt (Niemand meldet sich), so bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer zur Abstimmung, und wenn dieser fällt, den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rehbauer lautet (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„1. In Erwägung, daß der Fortbestand der „technischen Hochschule ein unabweisbares Bedürfnis für Steiermark und aller südlich und südöstlich „gelegenen Länder und rücksichtlich des Reiches ist; „in Erwägung, daß das Land Steiermark nicht „mehr in der Lage ist, die Kosten der Er- „haltung derselben zu tragen; in Erwägung, daß „sich dasselbe auch nicht hiezu als verpflichtet „erkennt, sondern die Errichtung und Erhaltung „von Hochschulen Aufgabe des Staates sei; in „Erwägung, daß dem Lande Steiermark keine „Mittel zustehen, den Staat zur bedingungslosen „Uebernahme der technischen Hochschule in Graz „zu verhalten; in Erwägung, daß dem Lande „Steiermark nur die traurige Alternative bleibt, „entweder die Hochschule ganz aufzulassen, oder „sich den von der Regierung gestellten, wenn auch „noch so drückenden Bedingungen der Uebernahme „zu fügen, — erklärt der Landtag:

„Daß er in der obwaltenden Zwangslage „für den Fall, als die Uebernahme der technischen „Hochschule auf Reichskosten in anderer Weise „nicht zu erreichen ist, sich den von der Regierung „in der Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters an den Landes-Ausschuß dto. 19. August „1873 auf Grund der A. h. Entschließung vom „12. August 1873 gestellten, und vom Finanz- „Ausschusse beantragten Bedingungen fügen, und „in dieselben eingehen wolle.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Die landschaftliche technische Hochschule „in Graz wird der Regierung zur Erhaltung auf „Staatskosten unter den von ihr auf Grund „der Allerhöchsten Entschließung vom 12. August „1873 gestellten, in der Note Sr. Excellenz des „Herrn Statthalter von Steiermark an den steier- „märkischen Landes-Ausschuß vom 19. August 1873, „Z. 2322, enthaltenen Bedingungen, welche der „steiermärkische Landtag hiermit vollinhaltlich an- „nimmt, übergeben, und der Landes-Ausschuß „wird ermächtigt und beziehungsweise beauftragt, „diese Uebergabe unter den erwähnten Bedin- „gungen auszuführen und das hierzu erforderliche „Uebereinkommen mit der Regierung abzuschließen.“

(Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen.)

Abgeordneter Dr. **Rehbauer** (St. Graz.): Nun bitte ich die Resolution zur Abstimmung zu bringen, welche ich für den Fall gestellt habe, wenn der Antrag I des Finanz-Ausschusses angenommen wird.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Dr. Rehbauer hat für den Fall, daß der Antrag I des Finanz-Ausschusses angenommen wird, folgenden Zusatzantrag gestellt (liest):

„Der h. Landtag kann jedoch nicht umhin, „offen und unumwunden seiner Ueberzeugung „Ausdruck zu geben, daß diese Bedingungen den „Grundsätzen gleichen Rechts und gleicher Pflicht „Aller, sowie der Billigkeit nicht entsprechen, und „spricht daher die Erwartung aus, die hohe Re- „gierung und die Reichsvertretung werden auf „den derzeit gestellten Bedingungen nicht beharren, „sondern die technische Hochschule in Graz ohne „von dem Lande Steiermark einen Betrag über- „haupt, oder mindestens nicht in einem unbe- „deutenden Betrage zu beanspruchen, auf Staats- „kosten übernehmen.“

Dieser Antrag fällt mit jenem des Herrn Abgeordneten Dr. Dominik in Wesentlichen zusammen, weil es in letzterem heißt: „Der steiermärkische Landtag spricht die zuversichtliche Erwartung aus, es werde die h. Regierung von der geforderten Beitragsleistung des Landes zu dem Baue der technischen Hochschule in Graz abgehen.“

Ich kann diesen Antrag, wenn der Antrag Rechner angenommen ist, nicht mehr zur Abstimmung bringen, weil ich über dieselbe Sache nicht zweimal abstimmen lassen kann.

Abgeordneter Dr. **Domikus** (L. G. Cilli): Ich habe meinen Antrag nur deshalb gestellt, weil es mir für den Fall, als das hohe Haus die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen findet, es mir nicht mehr angemessen erschien, die Motivirung des Herrn Abgeordneten Rechner auszusprechen.

Landeshauptmann: Ich kann doch nicht über ein und denselben Gegenstand zweimal abstimmen lassen, weil die Motive für denselben verschieden sind. (Rufe: So ist es! Zustimmung.)

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem vorhin verlesenen Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. Rechner zustimmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich werde, da das Abstimmungsergebnis nicht sicher constatirt werden kann, die namentliche Abstimmung vornehmen, und ersuche jene Herren, die dem Zusatzantrage Rechner zustimmen, beim Namensaufrufe mit „Ja“ und welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Alfinger.	Ripp, Dr.
D'Avernas-Desenffans	Nagele.
Alfred, Graf v.	Neckermann, Dr.
D'Avernas-Desenffans	Platz, Graf v.
Heinrich, Graf v.	Rast, Freiherr v.
Bärnsf. ind.	Rechner, Dr.
Boeck, Dr.	Scho.
Domikus, Dr.	Seidl.
Gudenus, Freiherr v.	Sernec, Dr.
Herman,	Sch.
Janeschitz.	Walterskirchen, F. eih. v.
Kahr.	Wretschko, Dr.
Karlton.	Bošnjak, Dr.
Kellersperg, Freiherr v.	Richoff, Freiherr v.
Lehmann, Dr.	

Mit „Nein“ stimmten:

Karajan, Ritter v., Dr.	Rottulinsky, Graf v.
Atens, Graf v.	Vohninger.
Carneri, Ritter v.	Michl, Dr.
Comad, Freiherr v., Dr.	Waller, Ritter v.
Fleisch, Dr.	Mückler, Dr.
Gmeiner, Dr.	Upaue, Edler v., Dr.
Hackenberg, Freiherr v.	Obernzinger.
Hammer-Purgstall, Freih.	Paihuber.
Heisberg, D.	Paur.
Kaiserfeld Josef v., Dr.	Portugall, Dr.
Kaiserfeld Wenzl v., Dr.	Rischmidt.

Reuter.

Schlosser, Dr.

Abwesend waren:

Zwerger, Dr., Fürstbischof

Stepischnegg, Dr., Fürstbischof.

Brandstetter.

Grogger.

Wannisch.

Washington, Freiherr v.

Schreiner, Ritter v., Dr.

Stremayr, Edler v., Dr.

Weinhandl.

Liebl (krank).

Der Antrag ist mit 27 gegen 26 Stimmen angenommen.

Ich bitte, nun Punkt II zu lesen.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (liest den Antrag II aus Beilage 63).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechner** (St. Graz): Ich möchte nur in stilistischer Beziehung einige Worte bemerken. Im Punkte II wird es wohl statt den Worten „In Folge“ heißen müssen: „Im Falle“.

Ferner beantrage ich, daß es heißen sollte statt dem Worte „überträgt“, „verzichtet“. Ich berufe mich dießfalls auf einen Beschluß des Landtages vom 3. December 1872, worin es heißt, daß das Land Steiermark sich des Gesetzgebungsrechtes begeben. Dieß ist ein Landtagsbeschluß, und andererseits kommt es mir nicht richtig vor, daß das Gesetzgebungsrecht von einem Gesetzgebungs-Körper auf einen andern übertragen wird. Hier verzichtet der gesetzgebende Körper auf sein Gesetzgebungsrecht in dieser Beziehung und es geht dasselbe an den Reichsrath über. Ich beantrage daher, daß der Punkt II des Ausschuß-Antrages zu lauten habe:

„Im Falle der Uebernahme der technischen Hochschule auf Staatskosten verzichtet der steiermärkische Landtag gemäß dem § 12, Alinea 2, des Reichsgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141, auf das ihm nach § 11 dieses Gesetzes zustehende Gesetzgebungsrecht über die technische Hochschule in Graz.“

Abgeordneter Dr. **Schlosser** (St. Graz): Ich erlaube mir nur, zu bemerken, daß doch in diesem Falle die Stylisirung sehr vorsichtig vorgenommen werden müßte, denn es dürfte nicht genügen, daß es nur heißt, im Falle der Uebernahme der technischen Hochschule auf Staatskosten u. s. w., denn wenn der Landtag 600.000 fl. zum Baue der technischen Hochschule beiträgt, so wäre vielleicht der Fall gar nicht vorhanden, daß dieser Bau auf Staatskosten unternommen wird. Es müßte denn doch heißen: „Im Falle dieser oder jener Bedingung . . .“

Abgeordneter Dr. **Heilsberg** (St. u. M. Frohnleiten): Ich glaube, es wird immerhin mißlich sein, einem Aliena, welches in Verbindung mit dem Punkte I

in der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses gebracht ist, nun wieder etwas Anderes folgen zu lassen, so daß eine dem Gegenstande fern stehende, sehr umfangreiche Resolution dazwischen gestellt ist. Es würde nun die Frage entstehen, ob es sich nicht empfiehlt, an einer anderen Stelle die Resolution einschalten zu lassen, es würde bedenklich sein, wieder zu sagen: im Falle der Uebernahme; denn es kommt mir vor, daß jetzt nicht mehr eine Bedingung zu stellen ist, sondern nach Annahme dieser Bedingung wird die Hochschule definitiv vom Staate übernommen.

Aus diesen Gründen, weil eine richtige Stylisirung jetzt großen Schwierigkeiten begegnet, möchte ich beantragen, daß die Resolution des Abgeordneten Dr. Rehbauer, wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, an einem anderen Orte, etwa als Punkt IV eingeschaltet werde.

Abgeordneter Dr. v. Neupauer (G.-G.-B.): Den erhobenen Bedenken könnte, glaube ich, dadurch vorgebeugt werden, daß man einfach sagen würde: „In Folge der Uebernahme der technischen Hochschule auf Staatskosten überträgt u. s. w.“

Abgeordneter Dr. Schloffer (St.-G. Graz): Unmöglich könnte meiner Ansicht nach der Antrag Rehbauer in der von ihm gewählten Stylisirung: „Im Falle der Uebernahme der technischen Hochschule“ angenommen werden, denn damit würde die Uebernahme der technischen Hochschule als etwas Precäres hingestellt, was doch jetzt nach den gefassten Beschlüssen definitiv feststeht; jetzt ist die technische Hochschule auf Kosten des Staates übernommen.

Ich habe aber auch gegen die vom Herrn Dr. v. Neupauer beantragte Stylisirung: „In Folge der Uebernahme der technischen Hochschule auf Kosten des Staates“ noch immer das Bedenken, daß Jemand sagen kann: Wenn das Land zur technischen Hochschule 600.000 fl. beiträgt, kann man wohl nicht sagen, daß die technische Hochschule auf Kosten des Reiches übernommen ist. Da aber nur auf diesen Fall die Verzichtleistung des Landes Steiermark paßt, so ist diese nicht vorhanden, mithin gilt die ganze Sache nichts.

Abgeordneter Dr. Heißberg (St.-G. Frohn-leiten): Es hat sich wiederholt erwiesen, daß plötzlich veranlassete stylistische Aenderungen etwas sehr Mißliches haben, und doch ist die Nothwendigkeit einer solchen nur durch die Einschlebung der Resolution veranlaßt. Ich habe daher dem h. Präsidium den Antrag direct überreicht: „Der h. Landtag wolle beschließen: „Es werde diese Resolution als Punkt IV eingeschaltet“, wodurch dann alle Schwierigkeiten

entfallen. Ich sage als Punkt IV, weil ich meine, daß der jetzige Punkt IV einen ganz separaten Gegenstand behandelt. Durch die Annahme meines Antrages würden alle Mißverständnisse behoben sein.

Abgeordneter Dr. Rehbauer (St. Graz): Ich denke, daß es, nachdem das hohe Haus beschlossen hat, die Resolution nach dem Absätze I einzuschalten, nicht angeht, in derselben Sitzung einen anderen Beschluß zu fassen und die Resolution als Punkt IV einzufügen.

Es ergibt sich aber die Nothwendigkeit einiger stylistischer Aenderungen, die mit einigen Worten geschehen könnten. In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß die Uebernahme der technischen Hochschule noch nicht feststeht. Man scheint zu vergessen, daß wir in einem constitutionellen Staate leben, und daß jetzt erst noch die Reichsvertretung in dieser Sache sprechen muß. Es geht nicht an, zu sagen, die Hochschule ist bereits vom Reiche übernommen, denn es muß erst derjenige Factor noch zustimmen, der die Kosten zu votiren hat, nämlich der Reichsrath. Daher kann man ganz wohl sagen: „Im Falle“ — wenn nämlich dieser gesetzgebende Factor dem Uebereinkommen seine Zustimmung erteilt.

Weiters ist aber auch die Summe von 600.000 fl. kein Hinderniß für die Stylisirung: „Im Falle der Uebernahme auf Staatskosten“, denn die Zahlung der 600.000 fl. ist nur eine Bedingung der Uebernahme, welche erst nach Zustimmung der Reichsvertretung perfect wird; daher kann es ganz wohl heißen: „Im Falle der Uebernahme der technischen Hochschule auf Staatskosten“.

Ich kann kein formelles Bedenken finden, obwohl ich auf die ganze Sache kein besonderes Gewicht lege, da sie nur eine stylistische Bedeutung hat.

Abgeordneter Oberrautenmayer (H. R. Graz): Ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heißberg auf's Wärmste unterstützen, und bitte, auf den Punkt III überzugehen, in welchem präcise die Zahlungen enthalten sind, welche zu leisten sind. Man kann in die Anträge des Finanz-Ausschusses doch nicht eine andere Resolution hineinschieben. Die Anträge, welche der Finanz-Ausschuß stellt, sind als ein Ganzes zu betrachten; ein Zusatz zu denselben kann daher nur am Schlusse geschehen. Man kann nicht sagen, der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die gestellten Bedingungen reducirt werden, und gleich darauf im Punkte III beschließen, die Summe von 600.000 fl. sei zu bezahlen. Ich glaube, daß es in Erwägung zu ziehen ist, ob die Resolution als Punkt I oder ob sie nicht besser als Punkt IV zu stehen hat.

Landeshauptmann: Der Antragsteller hat seine Resolution gar nicht in der Form einer Resolution, sondern als Zusatz zum Artikel I gestellt, und das hohe Haus hat keine Einwendung dagegen erhoben, daß dieser Antrag als Zusatz zum Artikel I angenommen werde.

Wenn aber das hohe Haus beschließt, daß die angenommene Resolution in einer anderen Reihenfolge der Anträge des Finanz-Ausschusses ihren Platz finde, so ist dieß Sache des hohen Hauses. Wird der Antrag Heilsberg, daß der bereits angenommene eventuelle Rechbauer'sche Antrag als Punkt IV oder als Punkt V gesetzt werde, unterstützt, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Ich werde über diesen Antrag abstimmen lassen, denn wenn die Resolution als letzter Punkt gesetzt wird, wird über die Frage, wie der Artikel II zu beginnen hat, jeder Streit entfallen.

Abgeordneter Dr. Rechbauer (St. Graz): Zur Frage der Abstimmung: Ich halte es geschäftsordnungsmäßig ganz unzulässig, daß dieser Zusatz zum Artikel I durch einen nachfolgenden Beschluß auf einen anderen Platz, und zwar als selbstständige Resolution gesetzt werde. Mir kann dieß in Wesenheit ganz gleichgültig bleiben, aber ich halte es geschäftsordnungsmäßig für unzulässig.

Landeshauptmann: Ich habe meine Bedenken dem hohen Hause mitgetheilt; die Fassung des Antrages Rechbauer ist die eines Zusatzantrages, nicht die einer Resolution. Der beantragte Vorgang ist nicht streng geschäftsordnungsmäßig, allein es wurde im hohen Hause der Antrag hierauf gestellt, und ich muß ihn um so mehr zur Abstimmung bringen, als Zweifel darüber zu bestehen scheinen, ob das Haus bei seiner ersten Abstimmung den Antrag als eine besondere Resolution angesehen oder aber demselben die Tragweite eines Zusatzantrages zu Artikel I gegeben habe.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich denke, in der Wesenheit wird es darauf ankommen, daß der Antrag Rechbauer vom hohen Hause überhaupt angenommen wurde, und dem Herrn Antragsteller selbst mag wohl nur daran gelegen sein; ob nun dieser Antrag als Zusatzantrag zu Absatz I kommt, ob, wie der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg beantragt hat, als Punkt IV oder V gestellt wird, dieß hat bezüglich der Wirkung des vom Herrn Abgeordnete Dr. Rechbauer gestellten und vom hohen Hause angenommenen Antrages gar keinen Einfluß; er bleibt immer in gleicher Geltung.

Nun scheint mir aber, daß, nachdem jetzt das hohe Haus sich die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß

durch Einschaltung des Antrages Rechbauer als Absatz I in der Auffassung der nachfolgenden Absätze ein Mißverständniß eintreten kann, und andererseits in der Erwägung, daß dieser Absatz sachgemäß und am besten nach dem Absätze III der Anträge des Finanz-Ausschusses zu stehen käme, weil er mit diesem Absätze im innigsten Zusammenhange steht, glaube ich, daß das hohe Haus sich dem Antrage Heilsberg anschließen möge, weil es denn doch nur darauf ankommt, daß die hier gefaßten Beschlüsse überhaupt durchgeführt werden, andererseits aber darauf, daß die Form, in der sie gefaßt werden, keinen Zweifel über die Auslegung der Beschlüsse, wie sie in ihrer Gesamtheit abgefaßt sind, zulasse. Daß aber der Antrag Rechbauer am besten nach dem Absätze III paßt, geht daraus hervor, daß gerade im Absätze III jene großen Anforderungen der Regierung ausführlich auseinandergesetzt sind, welche eben den Anlaß zum Antrage Rechbauer gaben, während jener Zusatz bei dem I. Absätze weniger von Verständniß ist, da dort jene drückenden Bedingungen, welche vom Herrn Dr. Rechbauer beanstandet sind, gar nicht vorkommen. Am Ende kommt es ja doch nur darauf an, daß die Beschlüsse so stylisirt und geordnet werden, wie dieß dem Zwecke und der Absicht des hohen Hauses entspricht, und ich bin daher, weil ich eben den Antrag Heilsberg für gerechtfertigt finde, für die Annahme desselben.

Abgeordneter Dr. Rechbauer (St.-G. Graz): Ich bin weit entfernt, auf meinen formellen Bedenken zu bestehen; ich hielt es aber nur formell für unzulässig. Wenn aber das hohe Haus es convenabel findet, so bin ich gern bereit, mich dem zu fügen, und mein Amendement als selbstständigen Absatz IV erklären zu lassen. Ich ziehe daher unter Aufrechterhaltung des materiellen Inhaltes den formellen Antrag wegen Behandlung desselben als Zusatz zum Artikel I zurück.

Landeshauptmann: Auch ich hielt es formell für unzulässig, da aber der Herr Antragsteller selbst keine Einwendung zu erheben findet, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, die nach dem Antrage Heilsberg wünschen, daß die bereits angenommene Resolution nicht als Zusatz zum Antrage I, sondern als selbstständiger Punkt IV eingeschaltet werde, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag wird angenommen.

Zu Punkt II des Finanz-Ausschusses hat der Abgeordnete Dr. Rechbauer den Abänderungsantrag gestellt, es möge statt des Wortes: „überträgt“ das Wort „verzichtet“ gesetzt werden. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. **Kaiserfeld**: Mit Bezugnahme auf die Aeußerungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Schloffer über diesen Punkt bereits gemacht hat, verzichte ich auf das Schlusswort und bemerke nur, daß ich die Formulirung des Ausschuss-Antrages vollkommen aufrecht halte.

Landeshauptmann: Es ist mir zweifelhaft, ob in der Bestimmung des Punktes II nicht eine Aenderung der Landes-Ordnung gelegen ist. Es handelt sich also bei der heutigen Beschlußfassung darum, Sorge zu tragen, daß auch in formeller Beziehung das Uebereinkommen mit der Regierung ohne Gebrechen zu Stande komme. Ich werde daher die Abstimmung so vornehmen, als ob durch diesen Beschluß eine Aenderung der Landes-Ordnung bewirkt wird, d. h. ich werde geschäftsordnungsmäßig die Anwesenheit von drei Viertheilen der sämtlichen Mitglieder constataren. (Zustimmung.) Da sich bei der früheren namentlichen Abstimmung ergeben hat, daß 53 Mitglieder im Hause anwesend sind, drei Viertheile der sämtlichen Mitglieder aber 48 betragen, so ist es außer allem Zweifel, daß die Abstimmung hierüber vorgenommen werden kann. Damit der Antrag selbst zum Beschlusse erhoben werden kann, schreibt die Geschäftsordnung weiter vor, daß zwei Dritttheile „der Anwesenden“ dafür stimmen. Es müssen daher da 53 Mitglieder anwesend sind, mindestens 36 für diesen Antrag stimmen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. **Kaiserfeld**: Ich erlaube mir, nochmals zur Aufklärung hervorzuheben, daß aus den Bedingungen, wie sie aus der Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters angeführt sind, keine Aenderung vorgenommen werden kann, und es würde daher, wenn für die Frage der Uebertragung des Gesetzgebungs-Rechtes, beziehungsweise der Verzichtleistung auf dasselbe die erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht zu erzielen wäre, der ganze Gegenstand fallen.

Landeshauptmann: Ich bringe vorerst Punkt II nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer, der ein Gegenantrag zu jenem des Finanz-Ausschusses ist, zur Abstimmung, und wenn derselbe die erforderliche Majorität von mehr als 36 Stimmen nicht erhält, dann werde ich über den Antrag II des Finanz-Ausschusses, welcher das Wort: „überträgt“ in seiner Textirung aufgenommen hat, abstimmen lassen. (Zustimmung.)

Der Antrag Rehbauer lautet:

II. „Im Falle der Uebernahme der technischen „Hochschule in Graz auf Staatskosten verzichtet der

„steiermärkische Landtag gemäß § 12, Alinea 2, „des Reichsgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141, „auf das Gesetzgebungsrecht bezüglich der technischen „Hochschule in Graz.“

Ich werde hierüber die namentliche Abstimmung vornehmen, und ersuche daher jene Herren, welche für diesen Antrag stimmen, über Namensaufruf mit „Ja“, jene, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Karajan, Ritter v., Dr.	Miller, Ritter v.
Boß, Dr.	Muscher, Dr.
Carneri, Ritter v.	Nagele.
Conrad, Freiherr v., Dr.	Neckermann, Dr.
Dominik, Dr.	Neupauer v., Dr.
Fleisch, Dr.	Oberzanzmeyer.
Hackelberg, Freiherr v.	Pairhuber.
Hammer-Purgstall, Freih.	Portugall, Dr.
Heilsberg, Dr.	Rast, Freih. v.
Herman.	Rehbauer, Dr.
Janeschitz.	Remschmidt.
Kahr.	Schloffer, Dr.
Kaiserfeld Josef v., Dr.	Scholz.
Kaiserfeld Moriz v., Dr.	Seidl.
Karlon.	Sernec, Dr.
Kellersperg, Freih. v.	Walterskirchen, Freih. v.
Kottulinsky, Graf.	Wannisch, Dr.
Lehmann, Dr.	Washington, Freih. v.
Lipp, Dr.	Wretschko, Dr.
Lohninger.	Bošnjak, Dr.
Michel, Dr.	Zisch, Freih. v.

Mit „Nein“ stimmten:

Allinger.	Bärnsfeld.
Attems, Graf.	Gmeiner, Dr.
D'Avernas-Desenffans	Bauer.
Alfred, Graf.	Platz, Graf.
D'Avernas-Desenffans	Reuter.
Heinrich, Graf.	Syz.

Abwesend waren:

Zwenger, Dr., Fürstbischof.	Gudenus, Freih. v.
Stepischnegg, Dr., Fürstbischof.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Brandstetter.	Stremayr v., Dr.
Grogger.	Viell (krank).

Der Antrag ist mit 42 Stimmen von 52 Anwesenden angenommen und hat daher die Zweidrittel-Majorität erhalten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (liest den Antrag III aus Beilage Nr. 63).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

III. „Da in Folge der erwähnten Bedingungen das Land Steiermark zu den Kosten des „von der Regierung in den nächsten Jahren in „Ausführung zu bringenden Neubaus für die „technische Hochschule in Graz ein für allemal „einen Betrag von 600.000 fl. ö. W. beiträgt, „so wird der Landes-Ausschuß beauftragt und „beziehungsweise ermächtigt, diese 600.000 fl. in „jenen Raten, und unter jenen Modalitäten, welche „in den erwähnten Bedingungen bestimmt sind, „an die Regierung zu bezahlen, und die hierzu „erforderlichen Summen nach Maßgabe des jeweiligen „Bedarfes im Wege von Credit-Operationen „beizuschaffen, und hiezu und zur allfälligen Ver- „pfändung von Landesvermögen die Allerhöchste „Genehmigung einzuholen.“

(Derselbe wird unverändert angenommen.)

Nach diesem Antrage wäre als selbstständige Resolution einzuschalten der bereits bei Punkt I angenommene Zusatzantrag des Herrn Dr. Rehbauer. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, den Antrag IV, welcher jetzt als Antrag V erscheinen wird, vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Raiferfeld (liest den Antrag IV — neu V — aus Beilage Nr. 63).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

V. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, „bezüglich der künftigen Verwaltung des Joanneums, „insbesondere der wissenschaftlichen Sammlungen „an demselben, in der nächsten Session Bericht „zu erstatten und Anträge zu stellen.“

(Derselbe wird unverändert angenommen.)

Ich bringe jetzt als VI. Punkt den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

VI. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, „wegen Uebernahme der zwei Professoren für Land- „und Forstwirtschaft mit der h. Regierung in „Unterhandlung zu treten.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe zu verkünden, daß der Gemeinde-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung hält.

Der Finanz-Ausschuß hält ebenfalls heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Morgen, den 8. Januar, 10 Uhr Vormittags, und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-Ausschusses hinsichtlich der in den Voranschlag für das Jahr 1874 einzustellenden Kosten der gegen die Rinderpest nothwendigen Maßregeln (Beilage Nr. 93).

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, bezüglich der Anstellung von Thierärzten und der Revision des Gesetzes vom 10. December 1868 (L.-G.- und V.-Bl. 1869, Nr. 4), betreffend die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 96).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses über die von einer Enquête-Commission erstatteten Vorschläge in Betreff der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 90).

4. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Gemeinde Oberburg (Beilage Nr. 92).

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für die Dienstboten-Ordnung über Antrag des Herrn Jischod, betreffend die Abänderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857 (Beilage Nr. 94).

6. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben durch eine Oberrealschule (Beilage Nr. 95).

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 30 Minuten.)